



**Verbraucherinformation**  
**Zurich Versicherungskennzeichen**

Stand 01.03.2021

## I. Informationen gemäß § 7 Versicherungsvertragsgesetz

Sehr geehrte Kundin, sehr geehrter Kunde,  
die Rechtsverordnung zu den Informationspflichten (§7  
Versicherungsvertragsgesetz) regelt den Umfang der  
Verbraucherinformationen zu den Versicherungsverträgen. Nachfolgend  
erhalten Sie diese Informationen bzw. einen Überblick darüber, wo Sie  
diese entnehmen können.

### **Ihr Versicherer und ladungsfähige Anschrift**

Zurich Insurance plc Niederlassung für Deutschland  
50427 Köln  
Telefon 0221 7715 7750  
vertreten durch den Hauptbevollmächtigten Dr. Carsten Schildknecht,  
Sitz der Niederlassung: Frankfurt am Main (HRB 88353)

### **Haupttätigkeit des Versicherers**

Gegenstand des Unternehmens ist der unmittelbare und mittelbare  
Betrieb aller Zweige des privaten Versicherungswesens.

### **Wesentliche Merkmale der Versicherungsleistung**

Die gegenseitigen Rechte und Pflichten richten sich nach dem  
Versicherungsschein und den allgemeinen Versicherungsbedingungen,  
Sonderbedingungen, Zusatzbedingungen und/oder Klauseln sowie den  
gesetzlichen Bestimmungen.

Den mit Ihnen vereinbarten Leistungsumfang können Sie Ihrem  
Versicherungsschein und den allgemeinen Versicherungsbedingungen  
entnehmen.

### **Versicherungsbeitrag**

Ihren Beitrag entnehmen Sie bitte Ihrem Versicherungsschein. Der zu  
zahlende Beitrag enthält die zum Zeitpunkt der Antragsstellung gültige  
Versicherungsteuer.

### **Zusätzlich anfallende Kosten**

Gebühren und Kosten für die Aufnahme Ausstellung des  
Versicherungsscheins oder aus anderen Gründen – außer der gesetzlichen  
Versicherungsteuer – werden nicht erhoben.

Sie haben das Recht, jederzeit gegen Erstattung der Kosten Abschriften  
der Erklärungen zu fordern, die Sie mit Bezug auf den Vertrag,  
insbesondere bei der Antragstellung und im Schadenfall, abgegeben  
haben.

Im Rahmen eines ordnungsgemäßen Vertragsablaufs können jedoch  
Telekommunikationskosten für Sie entstehen, wenn Sie uns kontaktieren.  
Ist in Ihren Unterlagen eine Service-Nummer angegeben, unter der Sie uns  
erreichen können, informieren wir Sie dort über die Höhe der  
Telekommunikationskosten. Für unsere Festnetznummern fallen die  
Gebühren Ihres Telekommunikationspartners an.

### **Beitragszahlung und Beginn Ihres Versicherungsschutzes**

Ihr Versicherungsvertrag kommt durch Ihre sofortige vollständige Zahlung  
des einmaligen Beitrages und der Aushändigung des Versicherungsscheins  
und des Versicherungskennzeichens zustande. Der Versicherungsvertrag  
beginnt zum vereinbarten Zeitpunkt.

Weitere Einzelheiten zum Beginn Ihres Versicherungsschutzes und zur  
Beitragszahlung entnehmen Sie den Allgemeinen Bedingungen für Zurich  
Versicherungskennzeichen, Kapitel B und C.

### **Befristung der Gültigkeitsdauer der zur Verfügung gestellten Informationen**

Die Ihnen übermittelten Informationen haben eine begrenzte  
Gültigkeitsdauer, die Sie den Unterlagen entnehmen können.

## **Widerrufsbelehrung**

### Widerrufsrecht

Sie können Ihre Vertragserklärung innerhalb von 14 Tagen ohne Angabe  
von Gründen in Textform (z.B. Brief, Fax, E-Mail) widerrufen. Die Frist  
beginnt, nachdem Sie den Versicherungsschein, die  
Vertragsbestimmungen einschließlich der Allgemeinen  
Versicherungsbedingungen (AKB Zurich Versicherungskennzeichen), die  
weiteren Informationen nach § 7 Abs. 1 und 2 des  
Versicherungsvertragsgesetzes in Verbindung mit den §§ 1 bis 4 der VVG-  
Informationspflichtenverordnung und diese Belehrung jeweils in Textform  
erhalten haben, bei Verträgen im elektronischen Geschäftsverkehr jedoch  
nicht vor Erfüllung unserer Pflichten gemäß § 312 i Abs. 1 Satz 1 des  
Bürgerlichen Gesetzbuchs in Verbindung mit Artikel 246 c des  
Einführungsgesetzes zum Bürgerlichen Gesetzbuch. Zur Wahrung der  
Widerrufsfrist genügt die rechtzeitige Absendung des Widerrufs.

Der Widerruf ist zu richten an:

Zurich Insurance plc Niederlassung für Deutschland, Platz der Einheit 2,  
60327 Frankfurt am Main

Sie können den Widerruf auch an folgende Anschrift richten;

Zurich Insurance plc Niederlassung für Deutschland Direktion Köln,  
Deutzer Allee 1, 50679 Köln, E-Mail: service@zurich.de

Bei einem Widerruf per Telefax ist der Widerruf an folgende Faxnummer  
zu richten: 0221 7715-6666

### Widerrufsfolgen

Im Falle eines wirksamen Widerrufs endet Ihr Versicherungsschutz und wir  
erstaten Ihnen den auf die Zeit nach Zugang des Widerrufs entfallenen  
Teil Ihres Beitrags, wenn Sie zugestimmt haben, dass der  
Versicherungsschutz vor Ende der Widerrufsfrist beginnt. Den Teil Ihres  
Beitrags, der auf die Zeit bis zum Zugang des Widerrufs entfällt, können  
wir einbehalten, wenn Sie zugestimmt haben, dass der  
Versicherungsschutz vor Ablauf der Widerrufsfrist beginnt.

Wir verzichten auf die Einbehaltung des Teils des Beitrages der auf die Zeit  
bis zum Zugang des Widerrufs entfällt.

Die Erstattung zurückzuzahlender Beträge erfolgt unverzüglich, spätestens  
30 Tage nach Zugang des Widerrufs. Beginnt der Versicherungsschutz  
nicht vor dem Ende der Widerrufsfrist, hat der wirksame Widerruf zur  
Folge, dass die empfangene Leistung zurückzugewähren und gezogene  
Nutzungen (z. B. Zinsen) herauszugeben sind.

### Besondere Hinweise

Ihr Widerrufsrecht erlischt, wenn der Vertrag auf Ihren ausdrücklichen  
Wunsch sowohl von Ihnen als auch von uns vollständig erfüllt ist, bevor  
Sie Ihr Widerrufsrecht ausgeübt haben.

### **Ende der Widerrufsbelehrung**

### **Laufzeit des Vertrages**

Die Laufzeit Ihres Versicherungsvertrages ergibt sich aus Ihrem  
Versicherungsschein.

### **Beendigung des Vertrags**

Sie können Ihren Versicherungsvertrag durch eine Kündigung im  
Schadenfall beenden.

Einzelheiten, auch zu den jeweiligen Fristen und der Form, entnehmen Sie  
bitte den AKB Zurich Versicherungskennzeichen Kapitel G.

Veräußern Sie Ihr Fahrzeug, steht das Kündigungsrecht nicht Ihnen,  
sondern dem Erwerber oder uns zu. Händigen Sie daher das  
Versicherungskennzeichen und den Versicherungsschein dem Erwerber  
aus und informieren Sie uns umgehend. Möchte der Erwerber den  
Versicherungsvertrag nicht übernehmen, reichen Sie uns das  
Versicherungskennzeichen, den Versicherungsschein zusammen mit der  
Kündigung des Erwerbers zurück.

### **Anwendbares Recht und Rechtsweg**

Es gilt deutsches Recht.

Wenn Sie uns verklagen, können Sie Ansprüche aus Ihrem  
Versicherungsvertrag bei den nachfolgenden Gerichten geltend machen:

a) Gericht, das für Ihren Wohnsitz örtlich zuständig ist oder das örtlich zuständige Gericht Ihres gewöhnlichen Aufenthaltsortes.

b) Gericht, das für unseren Geschäftssitz oder für die Sie betreuende Niederlassung örtlich zuständig ist.

Wenn wir Sie verklagen, können wir Ansprüche aus dem Versicherungsvertrag bei nachfolgenden Gerichten geltend machen:

a) Gericht, das für Ihren Wohnsitz örtlich zuständig ist.

b) Haben Sie einen Geschäfts- oder Gewerbebetrieb, außerdem das Gericht des Ortes, an dem sich der Sitz oder die Niederlassung Ihres Betriebs befindet.

#### **Vertragsprache**

Die Vertragsprache ist Deutsch, sofern im Einzelfall nicht etwas anderes vereinbart wird.

#### **Angaben über die Beschwerdestelle**

Wenn Sie als Verbraucher mit unserer Entscheidung nicht zufrieden sind oder eine Verhandlung mit uns einmal nicht zu dem von Ihnen gewünschten Ergebnis geführt hat, können Sie sich an den Ombudsmann für Versicherungen wenden:

Ombudsmann e. V., Postfach 08 06 32, 10006 Berlin,  
E-Mail: [beschwerde@versicherungsombudsmann.de](mailto:beschwerde@versicherungsombudsmann.de)  
Internet: [www.versicherungsombudsmann.de](http://www.versicherungsombudsmann.de)

Der Ombudsmann für Versicherungen ist eine unabhängige und für Verbraucher kostenfrei arbeitende Schlichtungsstelle. Wir haben uns verpflichtet, an dem Schlichtungsverfahren teilzunehmen. Verbraucher, die diesen Vertrag online (z. B. über eine Webseite oder per E-Mail) abgeschlossen haben, können sich mit ihrer Beschwerde auch online an die Plattform <http://ec.europa.eu/consumers/odr/> wenden.

Ihre Beschwerde wird dann über diese Plattform an den Versicherungsombudsmann weitergeleitet.

Ihre Möglichkeit zur Beschreitung des Rechtswegs bleibt hiervon unberührt.

Darüber hinaus können Sie in der Fahrzeugversicherung auch einen Sachverständigenausschuss entscheiden lassen (AKB A.2.17).

#### **Aufsichtsbehörde**

Als Versicherungsunternehmen unterliegen wir der Aufsicht der nachfolgend aufgeführten Behörden:

##### **Deutschland**

Bundesanstalt für Finanzdienstleistungsaufsicht (BaFin)  
Sektor Versicherungsaufsicht  
Graurheindorfer Straße 108  
53117 Bonn  
Deutschland

##### **Irland**

Central Bank of Ireland (CBI)  
Insurance Division  
North Wall Quay  
Spencer Dock  
PO Box 11517  
Dublin 1  
Irland

Bei Fragen oder Beanstandungen, die im Zusammenhang mit Ihrer Versicherung stehen, können Sie sich an eine der beiden Behörden wenden.

Bitte beachten Sie, dass die genannten Behörden keine Schiedsstellen sind und einzelne Streitfälle nicht verbindlich von ihnen entschieden werden.

#### **II. Sanktionsklausel**

Ungeachtet sonstiger Bestimmungen dieses Vertrages gewährt bzw. leistet der Versicherer aus diesem Versicherungsvertrag keinen Versicherungsschutz beziehungsweise keine Zahlungen, sonstige Leistungen oder sonstige Vorteile zu Gunsten des Versicherungsnehmers oder eines Dritten, soweit dadurch oder durch Handlungen des

Versicherten anwendbare Regelungen, Gesetze oder Wirtschafts- oder Handelssanktionen verletzt werden.

#### **III. nicht belegt**

#### **IV. Mitteilung nach § 19 Abs. 5 VVG über die Folgen einer Verletzung der gesetzlichen Anzeigepflicht**

Damit wir Ihren Versicherungsantrag ordnungsgemäß prüfen können, ist es notwendig, dass Sie alle Fragen wahrheitsgemäß und vollständig beantworten. Es sind auch solche Umstände anzugeben, denen Sie nur geringe Bedeutung beimessen.

Personenbezogene Angaben (z. B. zur Unfallversicherung), die Sie nicht gegenüber dem Versicherungsvermittler machen möchten, sind unverzüglich und unmittelbar gegenüber der Zurich Insurance plc NfD, 50427 Köln in Textform nachzuholen.

Bitte beachten Sie, dass Sie Ihren Versicherungsschutz gefährden, wenn Sie unrichtige oder unvollständige Angaben machen. Nähere Einzelheiten zu den Folgen einer Verletzung der Anzeigepflicht können Sie der nachstehenden Information entnehmen.

##### **Welche vorvertraglichen Anzeigepflichten bestehen?**

Sie sind bis zur Abgabe Ihrer Vertragserklärung verpflichtet, alle Ihnen bekannten gefahrerheblichen Umstände, nach denen wir in Textform gefragt haben, wahrheitsgemäß und vollständig anzuzeigen. Wenn wir nach Ihrer Vertragserklärung, aber vor Vertragsannahme in Textform nach gefahrerheblichen Umständen fragen, sind Sie auch insoweit zur Anzeige verpflichtet.

##### **Welche Folgen können eintreten, wenn eine vorvertragliche Anzeigepflicht verletzt wird?**

###### **1. Rücktritt und Wegfall des Versicherungsschutzes**

Verletzen Sie die vorvertragliche Anzeigepflicht, können wir vom Vertrag zurücktreten. Dies gilt nicht, wenn Sie nachweisen, dass weder Vorsatz noch grobe Fahrlässigkeit vorliegt.

Bei grob fahrlässiger Verletzung der Anzeigepflicht haben wir kein Rücktrittsrecht, wenn wir den Vertrag auch bei Kenntnis der nicht angezeigten Umstände, wenn auch zu anderen Bedingungen, geschlossen hätten.

Im Fall des Rücktritts besteht kein Versicherungsschutz. Erklären wir den Rücktritt nach Eintritt des Versicherungsfalles, bleiben wir dennoch zur Leistung verpflichtet, wenn Sie nachweisen, dass der nicht oder nicht richtig angegebene Umstand

- weder für den Eintritt oder die Feststellung des Versicherungsfalles
- noch für die Feststellung oder den Umfang unserer Leistungspflicht

ursächlich war. Unsere Leistungspflicht entfällt jedoch, wenn Sie die Anzeigepflicht arglistig verletzt haben.

Bei einem Rücktritt steht uns der Teil des Beitrags zu, welcher der bis zum Wirksamwerden der Rücktrittserklärung abgelaufenen Vertragszeit entspricht.

###### **2. Kündigung**

Können wir nicht vom Vertrag zurücktreten, weil Sie die vorvertragliche Anzeigepflicht lediglich einfach fahrlässig oder schuldlos verletzt haben, können wir den Vertrag unter Einhaltung einer Frist von einem Monat kündigen.

Unser Kündigungsrecht ist ausgeschlossen, wenn wir den Vertrag auch bei Kenntnis der nicht angezeigten Umstände, wenn auch zu anderen Bedingungen, geschlossen hätten.

###### **3. Vertragsänderung**

Können wir nicht zurücktreten oder kündigen, weil wir den Vertrag auch bei Kenntnis der nicht angezeigten Gefahrumstände, wenn auch zu anderen Bedingungen, geschlossen hätten, werden die anderen Bedingungen auf unser Verlangen Vertragsbestandteil. Haben Sie die Anzeigepflicht fahrlässig verletzt, werden die anderen Bedingungen rückwirkend Vertragsbestandteil. Haben Sie die Anzeigepflicht schuldlos verletzt, werden die anderen Bedingungen erst ab der laufenden Versicherungsperiode Vertragsbestandteil.

Erhöht sich durch die Vertragsänderung der Beitrag um mehr als 10 % oder schließen wir die Gefahrabsicherung für den nicht angezeigten Umstand aus, können Sie den Vertrag innerhalb eines Monats nach Zugang unserer Mitteilung über die Vertragsänderung fristlos kündigen. Auf dieses Recht werden wir Sie in unserer Mitteilung hinweisen.

#### 4. Ausübung unserer Rechte

Wir können unsere Rechte zum Rücktritt, zur Kündigung oder zur Vertragsänderung nur innerhalb eines Monats schriftlich geltend machen. Die Frist beginnt mit dem Zeitpunkt, zu dem wir von der Verletzung der Anzeigepflicht, die das von uns geltend gemachte Recht begründet, Kenntnis erlangen. Bei der Ausübung unserer Rechte haben wir die Umstände anzugeben, auf die wir unsere Erklärung stützen. Zur Begründung können wir nachträglich weitere Umstände angeben, wenn für diese die Frist nach Satz 1 nicht verstrichen ist.

Wir können uns auf die Rechte zum Rücktritt, zur Kündigung oder zur Vertragsänderung nicht berufen, wenn wir den nicht angezeigten Gefahrumstand oder die Unrichtigkeit der Anzeige kannten.

#### Fragen, Anzeigen Erklärungen und Beanstandungen

Bei Fragen, Anzeigen, Erklärungen und Beanstandungen, die im Zusammenhang mit Ihrem Zurich Versicherungskennzeichen stehen, wenden Sie sich bitte an Ihren Vermittler oder an direkt an

Zurich Kunden Center  
„Zurich-Versicherungskennzeichen“  
50427 Köln

Telefon 0221 7715 7750  
E-Mail: vertrag@zurich.com

Besondere Vereinbarungen sind nur dann verbindlich, wenn sie durch eine Bestätigung durch uns gesondert dokumentiert wurden. Mündlich getroffene Vereinbarungen gelten nicht.

#### Schadenhotline

Die Schadenhotline ist unter folgender Rufnummer rund um die Uhr erreichbar:

Telefon 0221 7715 7780  
E-Mail: neu.schaden@zurich.com

## Allgemeine Bedingungen für Zurich Versicherungskennzeichen

(AKB-VKZ)

Stand: 01. März 2021

### Eingangsbemerkung

#### Was umfasst Ihre Kfz-Versicherung für Zurich Versicherungskennzeichen?

Zurich Versicherungskennzeichen umfasst die Kfz-Versicherung.

Die Kfz-Versicherung umfasst je nach ihrem Inhalt folgende Versicherungsarten

- Kfz-Haftpflichtversicherung (A.1)
- Kaskoversicherung (A.2)
  - Teilkaskoversicherung (A.2.2)
  - Kasko E-MobilSchutz (A.2.3)

Diese Versicherungen werden als jeweils rechtlich selbstständige Verträge abgeschlossen. Ihrem Versicherungsschein können Sie entnehmen, welche Versicherungen Sie für Ihr dort genanntes Fahrzeug abgeschlossen haben. Sprechen wir in diesem Dokument vom „Fahrzeug“, ist das im Versicherungsschein genannte Fahrzeug gemeint.

Die Kfz-Versicherung für Zurich Versicherungskennzeichen kann abgeschlossen werden, für Fahrzeuge, die ein Versicherungskennzeichen führen müssen.

#### Der Versicherungsvertrag

Sie als Versicherungsnehmer oder Versicherungsnehmerin sind unser Vertragspartner. Sie als unser Versicherungsnehmer oder unsere Versicherungsnehmerin sind für die Erfüllung der Rechte und Pflichten, welche sich aus diesen Bestimmungen mit Ausnahme der Regelungen nach F ergeben, verantwortlich. Die Rechte und Pflichten der mitversicherten Personen finden Sie im Kapitel F.

Wir als Versicherer erbringen die vertraglich vereinbarten Leistungen.

In diesen Bestimmungen sprechen wir Sie als unseren Versicherungsnehmer oder unsere Versicherungsnehmerin an. Nennen wir im weiteren Dokument den Versicherungsnehmer, die mitversicherten oder sonstige Personen, sind auch unsere Vertragspartnerinnen, die mitversicherten und sonstigen weiblichen Personen gemeint.

Es gilt deutsches Recht. Die Vertragssprache ist deutsch.

### A Welche Leistungen umfasst Ihre Versicherung?

#### A.1 Kfz-Haftpflichtversicherung – Schäden, die Sie mit Ihrem Fahrzeug anderen zufügen

##### A.1.1 Was ist versichert?

**A.1.1.1 Sie haben mit Ihrem Fahrzeug einen Anderen geschädigt**  
Wir stellen Sie von Schadenersatzansprüchen frei, wenn durch den Gebrauch des Fahrzeugs

Personen verletzt oder getötet werden,  
Sachen beschädigt oder zerstört werden oder abhanden kommen,  
Vermögensschäden verursacht werden, die weder mit einem Personen- noch mit einem Sachschaden mittelbar oder unmittelbar zusammenhängen (reine Vermögensschäden),  
und wenn und soweit gegen Sie oder uns Schadenersatzansprüche aufgrund Haftpflichtbestimmungen des Bürgerlichen Gesetzbuches oder des Straßenverkehrsgesetzes oder aufgrund anderer gesetzlicher Haftpflichtbestimmungen des Privatrechts erhoben werden.

Zum Gebrauch des Fahrzeugs gehört zum Beispiel das Fahren, das Ein- und Aussteigen und das Be- und Entladen.

##### A.1.1.2 Begründete Schadenersatzansprüche

Sind Schadenersatzansprüche begründet, leisten wir Schadenersatz in Geld.

### **A.1.1.3 Unbegründete Schadenersatzansprüche**

Sind Schadenersatzansprüche unbegründet, wehren wir diese auf unsere Kosten ab. Das gilt auch, soweit Schadenersatzansprüche der Höhe nach unbegründet sind.

### **A.1.1.4 Regulierungsvollmacht**

Wir sind bevollmächtigt, gegen Sie geltend gemachte Schadenersatzansprüche in Ihrem Namen zu erfüllen und/oder abzuwehren und alle dafür zweckmäßig erscheinenden Erklärungen im Rahmen pflichtgemäßen Ermessens abzugeben. Nehmen Sie daher im Schadenfall unverzüglich Kontakt mit unserer Schadenabteilung auf.

### **A.1.1.5 Mitversicherung von Anhängern, Aufliegern und abgeschleppten Fahrzeugen**

Ist mit dem Fahrzeug ein Anhänger oder Auflieger verbunden, erstreckt sich der Versicherungsschutz auch hierauf. Der Versicherungsschutz umfasst auch Fahrzeuge, die mit dem versicherten Kraftfahrzeug abgeschleppt oder geschleppt werden, wenn für diese kein eigener Haftpflichtversicherungsschutz besteht.

Das gilt auch, wenn sich der Anhänger oder der Auflieger oder das abgeschleppte oder geschleppte Fahrzeug während des Gebrauchs von dem Kraftfahrzeug löst und sich noch in Bewegung befindet.

Ist der Anhänger oder der Auflieger nicht mit dem Fahrzeug verbunden, haftet der Halter/Eigentümer oder eine eventuell bestehende Haftpflichtversicherung des Anhängers oder Aufliegers.

### **A.1.2 Wer ist versichert?**

Der Schutz der Kfz-Haftpflichtversicherung gilt für Sie und für folgende mitversicherte Personen:

- den Halter des Fahrzeugs,
- den Eigentümer des Fahrzeugs,
- den Fahrer des Fahrzeugs,
- den berechtigten Insassen des Fahrzeugs – ausgenommen Selbstfahrervermietfahrzeuge, es sei denn, ein anderer Versicherer hat Versicherungsschutz zu gewähren –,
- den Beifahrer, der im Rahmen seines Arbeitsverhältnisses mit Ihnen oder mit dem Halter den berechtigten Fahrer zu seiner Ablösung oder zur Vornahme von Lade- und Hilfsarbeiten nicht nur gelegentlich begleitet,
- Ihren Arbeitgeber oder Ihren öffentlichen Dienstherrn, wenn das Fahrzeug mit Ihrer Zustimmung für dienstliche Zwecke gebraucht wird,
- den Halter, Eigentümer, Fahrer, berechtigten Insassen und Beifahrer eines nach A.1.1.5 mitversicherten Fahrzeugs.

Diese Personen können ihre Ansprüche aus dem Versicherungsvertrag selbstständig geltend machen.

Einzelheiten zu den Rechten und Pflichten der mitversicherten Personen finden Sie im Abschnitt F.

### **A.1.3 Bis zu welcher Höhe leisten wir (Versicherungssummen)?**

#### **A.1.3.1 Höchstzahlung**

Unsere Zahlungen für ein Schadeneignis sind jeweils beschränkt auf die Höhe der für Personen-, Sach- und Vermögensschäden vereinbarten Versicherungssummen.

Mehrere zeitlich und örtlich zusammenhängende Schäden aus derselben Ursache gelten als ein einziges Schadeneignis. Die Höhe Ihrer Versicherungssumme können Sie Ihrem Versicherungsschein entnehmen.

Aufwendungen des Versicherers für Kosten wie z.B. für Gutachter, Rechtsberatung und Prozesse werden nicht als Leistungen auf die Versicherungssumme angerechnet.

#### **A.1.3.2 Bei welchen Schadeneignissen zahlen wir nur die gesetzlichen Mindestversicherungssummen?**

Bei den nachfolgenden Schadeneignissen gelten die gesetzlichen Mindestversicherungssummen

#### **bei Schäden von Insassen in Anhängern**

Bei Schäden von Insassen in einem mitversicherten Anhänger gelten die gesetzlichen Mindestversicherungssummen.

#### **bei baulichen Veränderungen an Ihrem Fahrzeug**

Bei Schäden aufgrund baulicher Veränderungen Ihres Fahrzeugs (z.B. Chip-Tuning, Einbau zusätzlicher Batterien) gelten die gesetzlichen Mindestversicherungssummen, wenn die baulichen Veränderungen zu einem Erlöschen der Betriebslaubnis führen.

#### **bei Teilnahme an Festumzügen**

Für Schäden, die während einer Teilnahme an einem Festumzug entstehen, gelten die gesetzlichen Mindestversicherungssummen.

**Hinweis:** Soll der Versicherungsschutz auch für einen mit dem Fahrzeug verbundenen Anhänger gelten, sind die gesetzlichen Vorgaben (Zulassungs- und Versicherungspflicht, straßenverkehrsrechtliche sowie sonstige behördliche Auflagen) sowohl für das Zugfahrzeug als auch für den Anhänger einzuhalten.

Sofern sich während der Teilnahme an Festumzügen Personen auf dem Fahrzeug/Anhänger befinden, sind darüber hinaus die gesetzlichen Bestimmungen zum Transport von Personen (z.B. die Einhaltung des zulässigen Gesamtgewichts, die zulässige Höchstgeschwindigkeit bzw. die Auflagen zur Sicherung der Personen) einzuhalten. Der Fahrer des Fahrzeugs ist für die Einhaltung der gesetzlichen Bestimmungen mitverantwortlich. Bei Verstößen sind wir ganz oder teilweise nach Kapitel D.3 leistungsfrei.

#### **A.1.3.3 Übersteigen der Versicherungssummen**

Übersteigen die Ansprüche die Versicherungssummen, richten sich unsere Zahlungen nach den Bestimmungen des Versicherungsvertragsgesetzes und der Kfz-Pflichtversicherungsverordnung. In diesem Fall müssen Sie für einen nicht oder nicht vollständig befriedigten Schadenersatzanspruch selbst eintreten.

### **A.1.4 In welchen Ländern besteht Versicherungsschutz?**

#### **A.1.4.1 Versicherungsschutz in Europa und in der EU**

Sie haben in der Kfz-Haftpflichtversicherung Versicherungsschutz in den geographischen Grenzen Europas sowie den außereuropäischen Gebieten, die zum Geltungsbereich der Europäischen Union gehören. Ihr Versicherungsschutz richtet sich nach dem im Besuchsland gesetzlich vorgeschriebenen Versicherungsumfang, mindestens jedoch nach dem Umfang dieses Versicherungsvertrags.

#### **A.1.4.2 Internationale Grüne Karte**

Haben wir Ihnen die Grüne Karte ausgehändigt gilt:

Ihr Versicherungsschutz in der Kfz-Haftpflichtversicherung erstreckt sich auch auf die dort genannten nichteuropäischen Länder, soweit Länderbezeichnungen nicht durchgestrichen sind. Hinsichtlich des Versicherungsumfangs gilt A.1.4.1 Satz 2.

### **A.1.5 Was ist nicht versichert?**

#### **A.1.5.1 Vorsatz**

Kein Versicherungsschutz besteht für Schäden, die Sie vorsätzlich und widerrechtlich herbeiführen.

#### **A.1.5.2 Genehmigte Rennen**

Kein Versicherungsschutz besteht für Schäden, die bei Beteiligung an behördlich genehmigten kraftfahrt-sportlichen Veranstaltungen, bei denen es auf die Erzielung einer Höchstgeschwindigkeit ankommt, entstehen. Dies gilt auch für dazugehörige Übungsfahrten.

**Hinweis:** Die Teilnahme an nicht genehmigten Rennen stellt eine Verletzung Ihrer Pflichten nach D.1.5 dar.

#### **A.1.5.3 Beschädigung des Fahrzeugs**

Kein Versicherungsschutz besteht für die Beschädigung, die Zerstörung des Fahrzeugs oder wenn das Fahrzeug abhanden kommt.

#### **A.1.5.4 Beschädigung von Anhängern, Aufliegern oder abgeschleppten Fahrzeugen**

Kein Versicherungsschutz besteht für die Beschädigung, die Zerstörung oder das Abhandenkommen eines mit dem versicherten Fahrzeug

- verbundenen Anhängers oder Aufliegers
- abgeschleppten oder geschleppten Fahrzeugs.

Versicherungsschutz besteht jedoch, wenn mit dem versicherten Kraftfahrzeug ein betriebsunfähiges Fahrzeug im Rahmen üblicher

Hilfeleistung ohne gewerbliche Absicht abgeschleppt wird und dabei am abgeschleppten Fahrzeug Schäden verursacht werden.

#### **A.1.5.5 Mit dem Fahrzeug beförderte Sachen**

Kein Versicherungsschutz besteht bei Schadenersatzansprüchen wegen der Beschädigung, Zerstörung oder das Abhandenkommen von Sachen, die mit dem Fahrzeug befördert werden.

Versicherungsschutz besteht jedoch für Sachen, die Insassen eines Kraftfahrzeugs üblicherweise mit sich führen (z.B. Kleidung, Brille). Kein Versicherungsschutz besteht für Sachen unberechtigter Insassen.

#### **A.1.5.6 Ihr Schadenersatzanspruch gegen eine mitversicherte Person**

Kein Versicherungsschutz besteht für Sach- oder Vermögensschäden, die Ihnen, dem Halter oder dem Eigentümer durch eine mitversicherte Person bei Gebrauch des Fahrzeugs zugefügt werden. Versicherungsschutz besteht jedoch für Personenschäden (z.B.: wenn Sie als Insasse durch den Gebrauch Ihres Fahrzeugs verletzt werden).

#### **A.1.5.7 Nichteinhaltung von Liefer- und Beförderungsfristen**

Kein Versicherungsschutz besteht für reine Vermögensschäden, die durch die Nichteinhaltung von Liefer- und Beförderungsfristen entstehen.

#### **A.1.5.8 Vertragliche Ansprüche**

Kein Versicherungsschutz besteht für Haftpflichtansprüche, soweit sie aufgrund eines Vertrags oder besonderer Zusage über den Umfang der gesetzlichen Haftpflicht hinausgehen.

#### **A.1.5.9 Schäden durch Kernenergie**

Kein Versicherungsschutz besteht für Schäden durch Kernenergie.

## **A.2 Kaskoversicherung – Schäden an Ihrem Fahrzeug**

### **A.2.1 Was ist versichert?**

#### **A.2.1.1 Ihr Fahrzeug**

Versichert ist Ihr Fahrzeug gegen Beschädigung, Zerstörung oder Verlust infolge eines Ereignisses nach A.2.2 (Teilkaskoversicherung). Mitversichert sind auch die nach A.2.1.2. und A.2.1.3 als mitversichert aufgeführten Fahrzeugteile und das als mitversichert aufgeführte Fahrzeugzubehör, sofern sie strassenverkehrsrechtlich zulässig sind (versicherte Teile A.2.18).

Bei Beschädigung, Zerstörung, Totalschaden oder Verlust von mitversicherten Teilen gelten die nachfolgenden Regelungen in A.2 entsprechend, soweit nichts anderes geregelt ist.

#### **A.2.1.2 Beitragsfrei mitversicherte Fahrzeugteile und mitversichertes Fahrzeugzubehör**

Soweit unter A.2.1.3 und A.2.1.4 nicht anders geregelt, sind folgende Fahrzeugteile und folgendes Fahrzeugzubehör des Fahrzeugs beitragsfrei mitversichert:

- fest im Fahrzeug eingebaute oder fest am Fahrzeug angebaute Fahrzeugteile,
- fest im Fahrzeug eingebaute, am Fahrzeug angebaute oder im Fahrzeug unter Verschluss gehaltene Zubehörteile. Voraussetzung ist, dass sie ausschließlich dem Gebrauch des Fahrzeugs dienen (z.B. Schonbezüge, Pannenwerkzeuge) und nach allgemeiner Verkehrsanschauung nicht als Luxus angesehen werden (z.B. Edelpelzbezüge),
- im Fahrzeug unter Verschluss gehaltene Fahrzeugteile, die zur Behebung von Betriebsstörungen des Fahrzeugs mitgeführt werden (z.B. Sicherungen oder Leuchtmittel),
- Schutzhelme (auch mit Wechselsprechanlage), solange sie bestimmungsgemäß gebraucht werden oder mit dem abgestellten Fahrzeug so fest verbunden sind, dass ein unbefugtes Entfernen ohne Beschädigung nicht möglich ist,
- Schutzkleidung (nach CE-Norm), solange sie bestimmungsgemäß gebraucht wird.

#### **Zusätzlich in der Kasko E-MobilSchutz (A.2.3):**

In der Kasko E-MobilSchutz sind folgende Fahrzeugteile und Zubehörteile des Fahrzeugs auch außerhalb des Fahrzeugs beitragsfrei mitversichert, wenn und solange diese unter Verschluss gehaltenen werden und sich in Ihrem privaten Eigentum befinden:

- Ladestation
- Wechselakku
- Ladekabel

- Zubehörteile, die dem Gebrauch des Fahrzeugs dienen (auch Tasche, zusätzliches Schloss).

#### **A.2.1.3 - nicht belegt -**

#### **A.2.1.4 Nicht versicherbare Gegenstände**

Nicht versicherbar sind alle sonstigen Gegenstände, z. B. Mobiltelefone und mobile Navigationsgeräte, auch bei Verbindung mit dem Fahrzeug durch eine Halterung, Reisegepäck, persönliche Gegenstände der Insassen.

Mobile Navigationsgeräte sind nicht versicherbar.

### **A.2.2 Welche Ereignisse sind in der Teilkaskoversicherung versichert?**

Versicherungsschutz besteht bei Beschädigung, Zerstörung, Totalschaden oder Verlust des Fahrzeugs bzw. seiner mitversicherten Teile und seines mitversicherten Zubehörs durch die nachfolgenden Ereignisse:

#### **A.2.2.1 Brand und Explosion**

Versichert sind Brand und Explosion. Als Brand gilt ein Feuer mit Flammenbildung, das ohne einen bestimmungsgemäßen Herd entstanden ist oder ihn verlassen hat und in der Lage ist, sich aus eigener Kraft auszubreiten. Nicht als Brand gelten Schmor- und Sengschäden. Explosion ist eine auf dem Ausdehnungsbestreben von Gasen oder Dämpfen beruhende, plötzlich verlaufende Kraftäußerung.

#### **A.2.2.2 Entwendung**

Versichert ist die Entwendung des Fahrzeugs in den nachfolgenden Fällen:

- a) Versichert sind Diebstahl und Raub, sowie die Herausgabe des Fahrzeugs aufgrund räuberischer Erpressung.
- b) Eine Unterschlagung ist nur versichert, wenn dem Täter das Fahrzeug nicht

- zum Gebrauch in dessen eigenem Interesse,
- zur Veräußerung,
- unter Eigentumsvorbehalt

überlassen wurde.

- c) Unbefugter Gebrauch ist nur versichert, wenn der Täter in keiner Weise berechtigt ist, das Fahrzeug zu gebrauchen.

Kein unbefugter Gebrauch liegt vor,

- wenn Sie oder eine berechtigte Person, den Täter mit der Betreuung des Fahrzeugs beauftragt haben (z.B. Werkstattmitarbeiter, Hotelangestellter),
- wenn der Täter in einem Näheverhältnis zu Ihnen (z.B. Arbeitnehmer, Familien- oder Haushaltsangehörige) oder der zum Gebrauch berechtigten Personen steht.

#### **A.2.2.3 Naturgewalten**

Versichert ist die unmittelbare Einwirkung der nachfolgend genannten Ereignisse auf das Fahrzeug

- **Sturm, Hagel, Blitzschlag oder Überschwemmung.**

**Sturm** ist eine wetterbedingte Luftbewegung von mindestens Windstärke 8. Eingeschlossen sind Schäden, die dadurch verursacht werden, dass durch diese Naturgewalten Gegenstände auf oder gegen das Fahrzeug geworfen werden. Ausgeschlossen sind Schäden, die auf ein durch diese Naturgewalten veranlassetes Verhalten des Fahrers zurückzuführen sind.

#### **A.2.2.4 Zusammenstoß mit Tieren**

Versichert ist der Zusammenstoß des in Fahrt befindlichen Fahrzeugs mit Tieren jeder Art.

#### **A.2.2.5 Glasbruch**

Versichert sind Bruchschäden an der Verglasung des Fahrzeugs. Als Verglasung gelten Glas- und Kunststoffscheiben (z. B. Front-, Heck-, Dach-, Seiten- und Trennscheiben), Spiegelglas und Abdeckungen von Leuchten. Folgeschäden sind nicht versichert.

Nicht zur Verglasung gehören Glas- und Kunststoffteile von Mess-, Assistenz-, Kamera- und Informationssystemen, Solarmodulen, Displays, Monitoren sowie Leuchtmittel.

#### A.2.2.6 Kurzschlusschäden an der Verkabelung

Versichert sind Schäden an der Verkabelung des Fahrzeugs durch Kurzschluss.

Folgeschäden sind nicht versichert.

#### A.2.2.7 Marderbisschäden

Versichert sind durch Marderbiss verursachte Schäden.

Folgeschäden sind nicht versichert.

### A.2.3 Kasko E-MobilSchutz

#### Versicherbare Fahrzeuge

Versicherbare Fahrzeuge sind Fahrzeuge mit Elektro-Antrieb, die ein Versicherungskennzeichen führen müssen und über die vorgeschriebene EG-Typgenehmigung/nationale Betriebslaubnis verfügen. Der versicherte Fahrzeugwert liegt bei mindestens 500,-- EUR und maximal 20.000,-- EUR.

Elektrokleinstfahrzeuge – ausgenommen Segways – sind bis zu einem Fahrzeugalter von 3 Jahren versicherbar. Das Fahrzeugalter wird ermittelt zwischen dem Verkehrsjahr und der erstmaligen Inbetriebnahme durch Sie.

Nicht versichert ist der Einsatz des Fahrzeugs als Selbstfahrentmietfahrzeug (Vermietung an Dritte gegen Geld) und als Liefer- oder Kurierfahrzeug.

#### A.2.3.1 Welche Leistungen sind in der Kasko E-MobilSchutz versichert?

Versicherungsschutz besteht bei einer Beschädigung, Zerstörung, Totalschaden oder Verlust Ihres Fahrzeugs bzw. seiner mitversicherten Teile und seines mitversicherten Zubehörs durch die nachfolgenden Ereignisse:

- **Ereignisse der Teilkaskoversicherung**

Versichert sind die Schadenereignisse der Teilkaskoversicherung nach Kapitel A.2.2.

- **Einbruchdiebstahl**

Zusätzlich zu A.2.2.2 ist die Entwendung des Fahrzeuges aus verschlossenen Räumen in Folge eines Einbruchdiebstahls versichert.

- **Naturgewalten**

Zusätzlich zu A.2.1.3 ist das Fahrzeug gegen die nachfolgenden Naturgewalten versichert:

- Überschwemmung
- Starkregen
- Schneelawinen
- Dachlawinen
- Erdbeben (Geröll- und Schlammlawinen)
- Erdbeben
- Erdsenkungen
- Vulkanausbrüche

**Schneelawinen** sind an Berghängen niedergehende Schnee- oder Eismassen.

**Dachlawinen** sind von Gebäuden abgehende Schnee- und Eismassen.

**Erdbeben** sind naturbedingte Erschütterungen des Erdbodens, die durch geophysikalische Vorgänge im Erdinneren ausgelöst werden.

**Erdsenkungen** sind naturbedingte Absenkungen des Erdbodens über naturbedingten Hohlräumen.

- **Sonstige Feuchtigkeitsschäden**

Mitversichert sind auch sonstige Beschädigungen des Akkus, der Elektronik oder Steuerungseinheit durch Feuchtigkeit.

- **Ladeschäden**

Mitversichert ist die Beschädigung/Zerstörung des Akkus durch Ladeschäden.

**Hinweis:** Eine unsachgerechte Handhabung des Akkus stellt eine Verletzung Ihrer Pflichten nach D.2.2 dieser Zusatzvereinbarung dar.

- **Kurzschluss**

Zusätzlich zu A.2.2.6 sind auch Schäden am Akku und der Elektronik infolge eines Kurzschlusses mitversichert.

- **Verschleiß**

Versichert ist die Beschädigung des Fahrzeugs einschließlich der Akkus durch Verschleiß.

- Vorausgesetzt, das versicherte Fahrzeug wurde
- von einem Fachhändler erworben und
- erstmalig von Ihnen in Betrieb gesetzt und
- zwischen der erstmaligen Inbetriebnahme durch Sie und dem Tag des Schadens liegen maximal 36 Monate.

Als Verschleiß beim Akku gilt, wenn die vom Hersteller angegebene Ladekapazität nachweislich dauerhaft um 50 % unterschritten wird.

Nicht versichert sind Verschleißschäden an der Bereifung und den Bremsen des Fahrzeugs.

**Hinweis:** Beachten Sie Ihre Pflichten nach D.2.2 dieser Zusatzvereinbarung. Die Folgen einer Pflichtverletzung finden Sie in Kapitel D.3.

- **Manipulation der Fahrzeugsoftware**

Versichert ist die

- Beschädigung, Zerstörung oder Verlust Ihres Fahrzeugs
- Beschädigung der Fahrzeugelektronik
- Beschädigung der Fahrzeugsoftware, wenn diese eine Fehlfunktion des Fahrzeugs und/oder seiner mitversicherten Teile auslöst

durch einen Eingriff oder eine Manipulation an der Fahrzeugsoftware durch einen unberechtigten Dritten.

Unberechtigter Dritter ist, wer in keiner Weise berechtigt ist, das Fahrzeug zu gebrauchen.

Keine unberechtigten Dritten sind:

- Mitarbeiter einer Werkstatt oder sonstige Personen, die von Ihnen oder einem Verfügungsberechtigten des Fahrzeugs mit der Reparatur oder Wartung des Fahrzeugs beauftragt sind.
- Sonstige Personen, denen von Ihnen oder einem Verfügungsberechtigten Zugang zur Fahrzeugsoftware ermöglicht wurde oder mit Ihrem Wissen oder dem Wissen eines Verfügungsberechtigten des Fahrzeugs in die Fahrzeugsoftware eingreifen.

Nicht versichert sind die unter A.2.16 und in dieser Zusatzvereinbarung ausgeführten Ausschlüsse unter A.2.16.6.

- **Sonstige Beschädigung**

Mitversichert ist auch die sonstige Beschädigung des Fahrzeugs durch eine plötzliche Einwirkung von außen (z.B. Unfall, Sturz).

Dazu zählen auch mut- oder böswillige Handlungen durch unberechtigte Dritte.

Unberechtigter Dritter ist, wer in keiner Weise berechtigt ist, das Fahrzeug zu gebrauchen.

Keine unberechtigten Dritten sind:

- Mitarbeiter einer Werkstatt oder sonstige Personen, die von Ihnen oder einem Verfügungsberechtigten des Fahrzeugs mit der Reparatur oder Wartung des Fahrzeugs beauftragt sind.
- Personen, die in einem besonderen Näheverhältnis zu Ihnen stehen (z.B. Arbeitgeber/-nehmer, Familien-/Haushaltsangehörige)
- Sonstige Personen, denen von Ihnen oder einem Verfügungsberechtigten Zugang zum Fahrzeug ermöglicht wurde oder mit Ihrem Wissen oder dem Wissen eines Verfügungsberechtigten das Fahrzeug gebrauchen.

Nicht versichert sind die unter A.2.16 und in dieser Zusatzvereinbarung ausgeführten Ausschlüsse unter A.2.16.6.

#### A.2.4 Wer ist versichert?

Der Schutz der Kaskoversicherung gilt für Sie und, wenn der Vertrag auch im Interesse einer weiteren Person abgeschlossen ist, z.B. des Leasinggebers als Eigentümer des Fahrzeugs, auch für diese Person.

#### A.2.5 In welchen Ländern besteht Versicherungsschutz?

**A.2.5.1** Sie haben in der Kaskoversicherung Versicherungsschutz in den geographischen Grenzen Europas sowie in den außereuropäischen Gebieten, die zum Geltungsbereich der Europäischen Union gehören.

#### A.2.6 Was zahlen wir bei Totalschaden, Zerstörung oder Verlust des Fahrzeugs?

##### A.2.6.1 Wiederbeschaffungswert abzüglich Restwert

Bei Totalschaden, Zerstörung oder Verlust des Fahrzeugs zahlen wir den Wiederbeschaffungswert unter Abzug eines vorhandenen Restwerts Ihres Fahrzeugs. Lassen Sie Ihr Fahrzeug trotz Totalschaden oder Zerstörung reparieren, gilt A.2.7.1.

##### A.2.6.2 Neupreisentschädigung

###### • In der Teilkaskoversicherung

Diese Leistung ist nicht versichert.

###### • In der Kasko E-MobilSchutz

Abweichend von A.2.6.1 zahlen wir nach einem Totalschaden, einer Zerstörung oder eines Verlusts des Fahrzeugs in der Kasko E-MobilSchutz den Neupreis eines vergleichbaren Ersatzfahrzeugs, maximal den im Versicherungsschein vereinbarten Fahrzeugneuwert.

Vorausgesetzt, das versicherte Fahrzeug wurde

- von einem Händler erworben und
- erstmalig von Ihnen in Betrieb gesetzt und
- zwischen der erstmaligen Inbetriebnahme durch Sie und dem Tag des Schadens liegen maximal 36 Monate
- durch ein vergleichbares Ersatzfahrzeug ersetzt.

**Hinweis:** Der Nachweis der Kaufbelege und der Betriebserlaubnis ist eine Pflicht im Schadenfall nach E.3.4 dieser Zusatzvereinbarung.

**A.2.6.3 - nicht belegt -**

**A.2.6.4 - nicht belegt -**

**A.2.6.5 - nicht belegt -**

##### A.2.6.6 Was versteht man unter Totalschaden?

Ein Totalschaden liegt vor, wenn die erforderlichen Kosten der Reparatur des Fahrzeugs dessen Wiederbeschaffungswert übersteigen.

##### A.2.6.7 Was versteht man unter Wiederbeschaffungswert des Fahrzeugs?

Wiederbeschaffungswert ist der Preis, den Sie für den Kauf eines gleichwertigen gebrauchten Fahrzeugs am Tag des Schadenereignisses bezahlen müssen.

##### A.2.6.8 Was versteht man unter Restwert des Fahrzeugs?

Restwert ist der Veräußerungswert Ihres Fahrzeugs oder seiner Teile im beschädigten oder zerstörten Zustand.

##### A.2.6.9 Was versteht man unter Zerstörung?

Zerstörung geht über den Begriff der Beschädigung (A.2.7) hinaus, d.h. die Beschädigungen müssen einen Grad erreichen, der eine Wiederherstellung oder Wiederbenutzung des Fahrzeugs endgültig ausschließt.

##### A.2.6.10 Was versteht man unter Verlust?

Verlust ist jede Art des Abhandenkommens (z.B. durch Diebstahl) ausgenommen das reine Verlieren (z.B. eines Fahrzeugteils) im Sinne des allgemeinen Sprachgebrauchs.

#### A.2.7 Was zahlen wir bei Beschädigung?

Beschädigung liegt vor, wenn ein in A.2.2 und A.2.3 beschriebenes Schadenereignis so auf das Fahrzeug eingewirkt hat, dass der vorhandene Zustand beeinträchtigt und dadurch die Gebrauchsfähigkeit aufgehoben oder gemindert wird.

##### A.2.7.1 Reparatur

Wird das Fahrzeug beschädigt, zahlen wir die für die Reparatur erforderlichen Kosten bis zu folgenden Obergrenzen:

- Wird das Fahrzeug vollständig sach- und fachgerecht repariert, zahlen wir die hierfür erforderlichen Kosten bis zur Höhe des Wiederbeschaffungswerts nach A.2.6.7, wenn Sie uns dies durch eine Rechnung nachweisen. Fehlt dieser Nachweis, zahlen wir gemäß dem folgenden Absatz.
- Wird das Fahrzeug nicht oder nicht vollständig oder nicht fachgerecht repariert, zahlen wir die von einem von uns beauftragten Kfz-Sachverständigen ermittelten Reparaturkosten bis zur Höhe des Wiederbeschaffungswerts abzüglich des Restwerts.

**Hinweis:** Die Mehrwertsteuer erstatten wir nur, wenn und soweit diese für Sie bei der von Ihnen gewählten Schaden-beseitigung tatsächlich angefallen ist (A.2.9).

##### A.2.7.2 Abschleppen

Bei Beschädigung des Fahrzeugs ersetzen wir die Kosten für das Abschleppen vom Schadenort bis zur nächstgelegenen für die Reparatur geeigneten Werkstatt. Dabei darf einschließlich unserer Leistungen wegen der Beschädigung des Fahrzeugs nach A.2.7.1 die Obergrenze nach A.2.7.1 nicht überschritten werden.

Wir zahlen nicht, wenn ein Dritter Ihnen gegenüber verpflichtet ist, diese Kosten zu übernehmen.

##### A.2.7.3 Abzug „neu für alt“

Wir ziehen von den Kosten der Ersatzteile und der Lackierung einen dem Alter und der Abnutzung der alten Teile entsprechenden Betrag ab (neu für alt), wenn

- bei der Reparatur alte Teile gegen Neuteile ausgetauscht werden oder
- das Fahrzeug ganz oder teilweise neu lackiert wird.

Der Abzug neu für alt ist auf die Bereifung, Batterie und Lackierung beschränkt, wenn das Schadenereignis in den ersten 3 Jahren nach der Erstzulassung eintritt.

#### A.2.8 Sachverständigenkosten

Die Kosten eines Sachverständigen erstatten wir nur, wenn wir dessen Beauftragung veranlasst oder ihr zugestimmt haben.

#### A.2.9 Mehrwertsteuer

Die Mehrwertsteuer erstatten wir nur, wenn und soweit diese für Sie bei der von Ihnen gewählten Schadenbeseitigung tatsächlich angefallen ist.

Die Mehrwertsteuer erstatten wir nicht, soweit Vorsteuerabzugsberechtigung besteht.

Der Nachweis, dass die Mehrwertsteuer tatsächlich angefallen ist, kann durch die Vorlage der Rechnungen über die Reparatur des Fahrzeugs oder über den Erwerb von Ersatzteilen oder eines Ersatzfahrzeugs geführt werden.

#### A.2.10 Zusätzliche Regelungen bei Entwendung

##### A.2.10.1 Wiederauffinden des Fahrzeugs nach Entwendung

Wird das entwendete Fahrzeug innerhalb eines Monats nach Eingang der in Textform erfolgten Schadenanzeige wieder aufgefunden, sind Sie zur Rücknahme des Fahrzeugs verpflichtet. Voraussetzung ist, dass Sie das Fahrzeug innerhalb dieses Zeitraums mit objektiv zumutbaren Anstrengungen wieder in Besitz nehmen können.

##### A.2.10.2 Übernahme von Fahrtkosten

Wir zahlen die Kosten für die Abholung des Fahrzeugs, wenn es in einer Entfernung von mehr als 50 km (Luftlinie) aufgefunden wird. Ersetzt werden die Kosten in Höhe einer Bahnfahrkarte 2. Klasse für Hin- und Rückfahrt bis zu einer Höchstentfernung von 1.500 km (Bahnkilometer). Maßgeblich ist jeweils die Entfernung vom regelmäßigen Standort des Fahrzeugs zum Fundort.

##### A.2.10.3 Eigentumsübergang nach Entwendung

Sind Sie nicht nach A.2.10.1 zur Rücknahme des Fahrzeugs verpflichtet, werden wir dessen Eigentümer.

#### A.2.11 Bis zu welcher Höhe leisten wir? (Höchstentschädigung)

- In der Teilkaskoversicherung

Unsere Höchstentschädigung ist beschränkt auf den Neupreis des Fahrzeugs. Neupreis ist der von Ihnen aufgewandte Kaufpreis bei Anschaffung des Fahrzeugs in der versicherten Ausführung unter Berücksichtigung von Rabatten.

- **In der Kasko E-MobilSchutz**

Die vereinbarte Höchstentschädigung ist beschränkt auf den im Versicherungsschein bei Vertragsabschluss angegebenen Fahrzeugneuwert.

### A.2.12 Selbstbeteiligung

Ist eine Selbstbeteiligung vereinbart, wird diese bei jedem Schadenereignis von der Entschädigung abgezogen. Ihrem Versicherungsschein können Sie entnehmen, ob und in welcher Höhe Sie eine Selbstbeteiligung vereinbart haben.

### A.2.13 Was ersetzen wir nicht?

Wir zahlen nicht für Veränderungen, Verbesserungen, Alterungs- oder Verschleißschäden Ebenfalls nicht ersetzt werden Folgeschäden wie Verlust von Treibstoff, Wertminderung, Zulassungskosten, Überführungskosten, Verwaltungskosten, Nutzungsausfall oder Kosten eines Mietfahrzeugs.

### A.2.14 Fälligkeit unserer Zahlung, Verzinsung, Abtretung

**A.2.14.1** Sobald wir unsere Zahlungspflicht und die Höhe der Entschädigung festgestellt haben (hierfür ist es notwendig, dass uns alle zur Prüfung erforderlichen Unterlagen vorliegen), zahlen wir diese spätestens innerhalb von zwei Wochen.

**A.2.14.2** Sie können einen angemessenen Vorschuss auf die Entschädigung verlangen, wenn

- wir unsere Zahlungspflicht festgestellt haben und
- sich die Höhe der Entschädigung nicht innerhalb eines Monats nach Schadenanzeige feststellen lässt.

**A.2.14.3** Ist das Fahrzeug entwendet worden, ist zunächst abzuwarten, ob das Fahrzeug wieder aufgefunden wird. Wir zahlen daher die Entschädigung frühestens nach Ablauf eines Monats nach Eingang Ihrer in Textform abgegebenen Schadenanzeige bei uns aus.

**A.2.14.4** Ihren Anspruch auf die Entschädigung können Sie vor der endgültigen Feststellung ohne unsere ausdrückliche Genehmigung weder abtreten noch verpfänden.

### A.2.15 Können wir unsere vom Fahrer Leistung zurückfordern, wenn Sie nicht selbst gefahren sind?

Fährt eine andere Person berechtigterweise das Fahrzeug und kommt es zu einem Schadenereignis, fordern wir von dieser Person unsere Leistungen bei schuldloser oder einfach fahrlässiger Herbeiführung des Schadens nicht zurück.

Jedoch sind wir bei grob fahrlässiger Herbeiführung des Schadens berechtigt, unsere Leistung soweit zurückzufordern, wie dies der Schwere des Verschuldens entspricht. Lebt der Fahrer bei Eintritt des Schadens mit Ihnen in häuslicher Gemeinschaft, fordern wir unsere Ersatzleistung selbst bei grob fahrlässiger Herbeiführung des Schadens nicht zurück.

Bei vorsätzlicher Herbeiführung des Schadens sind wir berechtigt, unsere Leistungen in voller Höhe zurückzufordern.

Die Absätze 1 bis 3 gelten entsprechend, wenn eine in der Kfz-Haftpflichtversicherung gemäß A.1.2 mitversicherte Person sowie der Mieter oder der Entleiher einen Schaden herbeiführt.

### A.2.16 Was ist nicht versichert?

#### A.2.16.1 Vorsatz und grobe Fahrlässigkeit

Kein Versicherungsschutz besteht für Schäden, die Sie vorsätzlich herbeiführen.

Bei grob fahrlässiger Herbeiführung des Schadens verzichten wir in der Teilkaskoversicherung Ihnen gegenüber auf den Einwand der grob fahrlässigen Herbeiführung des Versicherungsfalls. Ausgenommen von dem Verzicht sind die grob fahrlässige Ermöglichung des Diebstahls des Fahrzeugs oder seiner Teile und die Herbeiführung des Versicherungsfalls infolge des Genusses alkoholischer Getränke oder anderer berauschender

Mittel. In diesen Fällen sind wir berechtigt, unsere Leistung in einem der Schwere Ihres Verschuldens entsprechenden Verhältnis zu kürzen.

#### A.2.16.2 Genehmigte Rennen

Kein Versicherungsschutz besteht für Schäden, die bei Beteiligung an behördlich genehmigten Kraftfahrtsportlichen Veranstaltungen, bei denen es auf Erzielung einer Höchstgeschwindigkeit ankommt, entstehen. Dies gilt auch für dazugehörige Übungsfahrten.

**Hinweis:** Die Teilnahme an nicht genehmigten Rennen stellt eine Verletzung Ihrer Pflichten nach D.1.5 dar.

#### A.2.16.3 Reifenschäden

Kein Versicherungsschutz besteht für beschädigte oder zerstörte Reifen. Versicherungsschutz für Reifenschäden besteht jedoch, wenn durch dasselbe Ereignis gleichzeitig andere unter den Schutz der Kaskoversicherung fallende Schäden am Fahrzeug verursacht werden.

#### A.2.16.4 Erdbeben, Kriegereignisse, Aufruhr, innere Unruhen, Maßnahmen der Staatsgewalt

Kein Versicherungsschutz besteht für Schäden, die durch Erdbeben, Kriegereignisse, Aufruhr, innere Unruhen oder Maßnahmen der Staatsgewalt unmittelbar oder mittelbar verursacht werden.

#### A.2.16.5 Schäden durch Kernenergie

Kein Versicherungsschutz besteht für Schäden durch Kernenergie.

#### A.2.16.6 Zusätzlich in der Kasko E-MobilSchutz

Zusätzlich zu den unter Kapitel A.2.16.1 bis A.2.16.5 aufgeführten Ausschlüssen besteht kein Versicherungsschutz:

- für Schäden, die auf Konstruktions-, Material- oder Ausführungsfehler zurückzuführen sind.
- für das Versagen von Mess-, Regel- oder Sicherheitseinrichtungen.
- für Schäden durch unsachgemäße Wartung, Reparaturen, An- und/oder Umbauten.
- wenn das Fahrzeug durch An- und/oder Umbauten nicht mehr einem genehmigten Fahrzeugtyp entspricht, es sei denn, für die An- und/oder Umbauten wurde eine den straßenverkehrsrechtlichen Vorschriften entsprechende Betriebserlaubnis erteilt.
- wenn die Fahrzeugsoftware, insbesondere Antriebssoftware mit Ihrem Wissen und Willen oder Wissen und Willen eines Verfügungsberechtigten manipuliert wurde.
- für den Verlust des Fahrzeugs durch Unterschlagung.
- für Softwarefehler des Herstellers.
- für Softwarefehler durch eine fehlerhafte Durchführung von Softwareupdates.
- Für Schäden infolge sonstiger chemischer Reaktionen, die nicht in Verbindung mit einem unter diesen Vertrag fallendes Schadenereignis stehen.

Abweichend zu Kapitel A.2.16.4 sind Schäden durch Erdbeben mitversichert.

#### A.2.16.7 Leistungsverpflichtungen Dritter (Subsidiarität)

Soweit im Schadenfall ein Dritter Ihnen gegenüber aufgrund eines Vertrages oder aufgrund gesetzlicher Regelungen zur Leistung verpflichtet ist, gehen diese Ansprüche unseren Leistungsverpflichtungen vor. Wenden Sie sich nach einem Schadenereignis zuerst an uns, sind wir Ihnen gegenüber zur Vorleistung verpflichtet.

### A.2.17 Meinungsverschiedenheiten über die Schadenhöhe

Bei Meinungsverschiedenheit über die Schadenhöhe einschließlich der Feststellung des Wiederbeschaffungswerts oder über den Umfang der erforderlichen Reparaturarbeiten kann auf Ihren Wunsch vor Klageerhebung ein Sachverständigenausschuss entscheiden.

**A.2.17.1.1** Für den Ausschuss benennen Sie und wir je einen Kraftfahrzeugsachverständigen. Wenn Sie oder wir innerhalb von zwei Wochen nach Aufforderung keinen Sachverständigen benennen, wird dieser von dem jeweils anderen bestimmt.

**A.2.17.1.2** Soweit sich der Ausschuss nicht einigt, entscheidet ein weiterer Kraftfahrzeugsachverständiger als Obmann. Er soll vor Beginn des Verfahrens von dem Ausschuss gewählt werden. Einigt er sich über die Person des Obmanns nicht, so wird dieser über das zuständige Amtsgericht benannt. Die Entscheidung des Obmanns liegt innerhalb der

Grenzen der durch die beiden anderen Sachverständigen abgegebenen Gutachten.

**A.2.17.1.3** Die Kosten des Sachverständigenverfahrens sind im Verhältnis des Obsiegens zum Unterliegen von uns bzw. von Ihnen zu tragen.

#### **A.2.18 Fahrzeugteile und Fahrzeugzubehör**

Bei Beschädigung, Zerstörung, Totalschaden oder Verlust von mitversicherten Fahrzeugteilen und Fahrzeugzubehör gelten die Regelungen nach A.2.6 bis A.2.17 entsprechend.

#### **A.2.19 Rest- und Altteile**

Rest- und Altteile sowie das unreparierte Fahrzeug verbleiben bei Ihnen und werden zum Veräußerungswert auf die Entschädigung angerechnet.

#### **A.2.20 Kostenübernahme**

Zusätzlich zu den vereinbarten Kosten nach Kapitel A.2.6 und A.2.7 ersetzen wir bei Beschädigung Ihres Fahrzeugs durch ein in diesem Versicherungsvertrag vereinbartes Ereignis die nachfolgenden angefallenen und nachgewiesenen:

- Entsorgungskosten Ihres Fahrzeugs inkl. des Akkus bis zu 600,-- EUR.
- Kosten für die Heimfahrt und den Transport des Fahrzeugs vom Schadenort zum Wohnort des Fahrers bis zu 250,-- EUR.
- Wiederherstellungskosten beschädigter Daten des Betriebssystems zur Sicherstellung der Grundfunktionen des Fahrzeugs. Nicht versichert sind Kosten zur Wiederherstellung von App-Funktionen eines mitgeführten Smartphones.

## **B Beginn Ihres Vertrags**

Der Versicherungsvertrag kommt dadurch zustande, dass wir Ihren Antrag annehmen.

### **B.1 Wann beginnt Ihr Versicherungsschutz?**

Der Versicherungsschutz beginnt erst, wenn Sie den in Ihrem Versicherungsschein genannten fälligen Beitrag gezahlt haben, jedoch nicht vor dem vereinbarten Zeitpunkt. Zahlen Sie den ersten oder einmaligen Beitrag nicht, richten sich die Folgen nach C.1.2 und C.1.3.

## **C Ihre Beitragszahlung**

### **C.1 Zahlung des ersten oder einmaligen Beitrags**

#### **C.1.1 Rechtzeitige Zahlung**

Der in Ihrem Versicherungsschein genannte erste oder einmalige Beitrag ist im Gegenzug zur Aushändigung des Versicherungsscheins durch Sie zu zahlen.

## **D Ihre Pflichten bei Gebrauch des Fahrzeugs und Folgen einer Pflichtverletzung**

### **D.1 Bei allen Versicherungen**

#### **D.1.1 Nutzung nur zum vereinbarten Verwendungszweck**

Das Fahrzeug darf nur zu dem in Ihrem Versicherungsschein angegebenen Zweck verwendet werden.

#### **D.1.2 Nutzung nur durch den berechtigten Fahrer**

Das versicherte Fahrzeug darf nur von einem berechtigten Fahrer gebraucht werden. Berechtigter Fahrer ist, wer das Fahrzeug mit Wissen und Willen des Verfügungsberechtigten gebraucht. Außerdem dürfen Sie, der Halter oder der Eigentümer des Fahrzeugs es nicht wissentlich ermöglichen, dass das Fahrzeug von einem unberechtigten Fahrer gebraucht wird (z.B. durch sichere Verwahrung der Fahrzeugschlüssel).

#### **D.1.3 Fahren nur mit Fahrerlaubnis**

Der Fahrer des Fahrzeugs darf das Fahrzeug auf öffentlichen Wegen oder Plätzen nur mit der erforderlichen Fahrerlaubnis benutzen. Außerdem dürfen Sie, der Halter oder der Eigentümer das Fahrzeug nicht von einem Fahrer benutzen lassen, der nicht die erforderliche Fahrerlaubnis hat.

#### **D.1.4 - nicht belegt -**

#### **D.1.5 Rennen**

Das Fahrzeug darf nicht zu Fahrveranstaltungen verwendet werden, bei denen es auf Erzielung einer Höchstgeschwindigkeit ankommt (Rennen). Dies gilt auch für die dazugehörigen Übungsfahrten.

**Hinweis:** Behördlich genehmigte Rennen sind in der Kfz-Haftpflicht- (A.1.5.2) und Kaskoversicherung- A.2.16.2 vom Versicherungsschutz ausgeschlossen.

## **D.2 Zusätzlich in der Kfz-Haftpflichtversicherung**

### **D.2.1 Alkohol und andere berauschende Mittel**

Das Fahrzeug darf nicht gefahren werden, wenn der Fahrer durch alkoholische Getränke oder andere berauschende Mittel nicht in der Lage ist, das Fahrzeug sicher zu führen.

Außerdem dürfen Sie, der Halter oder der Eigentümer das Fahrzeug nicht schuldhaft von einem Fahrer führen lassen, der durch alkoholische Getränke oder andere berauschende Mittel nicht in der Lage ist, das Fahrzeug sicher zu führen.

**Hinweis:** Auch in der Kaskoversicherung (A.2) besteht für solche Fahrten kein oder nur eingeschränkter Versicherungsschutz.

### **D.2.2 Ihre zusätzlichen Pflichten in der Kasko E-MobilSchutz**

#### **D.2.2.1 Sicherung des versicherten Fahrzeugs, seiner Teile und des mitversicherten Zubehörs gegen Entwendung**

Das versicherte Fahrzeug, seine Teile und das mitversicherte Zubehör sind beim Abstellen des Fahrzeugs gegen Diebstahl zu sichern. Dazu gehört u.a., dass das Fahrzeug, seine Teile oder sein Zubehör nicht ohne erhöhten Kraftaufwand entfernt werden kann (z.B. durch einfaches Wegtragen). Bei einer Sicherung des Fahrzeugs mit einem Fahrradschloss, muss das verwendete Fahrradschloss für das versicherte Fahrzeug geeignet sein und mit einem Prüfsiegel des VDS mit mindestens der Kategorie + versehen sein. Lose und leicht zu entfernende Fahrzeugteile oder loses leicht zu entfernendes Fahrzeugzubehör sind, wenn eine Sicherung am oder im versicherten Fahrzeug nicht möglich ist, in persönlichen Gewahrsam zu nehmen.

#### **D.2.2.2 Durchführung von Inspektions-, Wartungs- und Pflegearbeiten**

Die vom Hersteller empfohlenen und/oder vorgeschriebenen Inspektions-, Wartungs- und Pflegearbeiten sind fristgerecht beim Fachhändler oder einer anderen vom Hersteller anerkannten Fachwerkstatt durchzuführen zu lassen. Die Nachweise sind sorgfältig aufzubewahren und auf Verlangen vorzulegen.

#### **D.2.2.3 Einhaltung der Vorgaben des Herstellers zum Umgang mit dem Akku**

Die Vorgaben der jeweiligen Hersteller und Sicherheitsdatenblätter hinsichtlich der verwendeten Akkus sind einzuhalten. Darüber hinaus ist der zulässige Temperaturbereich aus dem jeweiligen Benutzerhandbuch zum Laden und Entladen des Akkus einzuhalten.

Bei längerem Stillstand oder Nichtnutzung des versicherten Fahrzeugs sind die Akkus entsprechend den Vorgaben des Herstellers zu lagern.

Die Akkus sind nur mit den zugehörigen Kabeln und Steckverbindungen sowie dem vorgesehenen Ladegerät zu laden.

#### **D.2.2.4 Sicherung des Fahrzeugs bei Transport**

Beim Transport des Fahrzeugs in/auf einem anderen Fahrzeug (Transport auf fremder Achse) ist das Fahrzeug derart zu verstauen und zu befestigen, dass es nicht ohne Schwierigkeiten abhandenkommt, entwendet oder beschädigt bzw. zerstört werden kann.

## **D.3 Welche Folgen hat eine Verletzung dieser Pflichten?**

### **D.3.1 Leistungsfreiheit bzw. Leistungskürzung**

Verletzen Sie vorsätzlich eine Ihrer in D.1 und D.2 geregelten Pflichten, haben Sie keinen Versicherungsschutz. Verletzen Sie Ihre Pflichten grob fahrlässig, sind wir berechtigt, unsere Leistung in einem der Schwere Ihres Verschuldens entsprechendem Verhältnis zu kürzen. Weisen Sie nach, dass Sie die Obliegenheit nicht grob fahrlässig verletzt haben, bleibt der Versicherungsschutz bestehen.

Bei einer Verletzung der Pflicht in der Kfz-Haftpflichtversicherung aus D.2.1 Satz 2 sind wir Ihnen, dem Halter oder Eigentümer gegenüber nicht von der Leistungspflicht befreit, soweit Sie, der Halter oder Eigentümer als Fahrzeuginsasse, der das Fahrzeug nicht geführt hat, einen Personenschaden erlitten haben.

### **D.3.2 Wann sind wir abweichend zu D.3.1 zur Leistung verpflichtet?**

Abweichend von D.3.1 sind wir zur Leistung verpflichtet, soweit die Pflichtverletzung weder für den Eintritt des Versicherungsfalls noch für den Umfang unserer Leistungspflicht ursächlich war. Dies gilt nicht, wenn Sie die Pflicht arglistig verletzt haben.

### **D.3.3 Beschränkung der Leistungsfreiheit in der -Kfz- Haftpflichtversicherung**

In der Kfz-Haftpflichtversicherung ist die sich aus D.3.1 ergebende Leistungsfreiheit bzw. Leistungskürzung Ihnen und den mitversicherten Personen gegenüber auf den Betrag von höchstens 5.000,- Euro je Schadenereignis beschränkt. Satz 1 gilt entsprechend, wenn wir wegen einer von Ihnen vorgenommenen Gefahrerhöhung (siehe auch „Ihre Mitteilungspflichten nach § 19 Abs. 5 Versicherungsvertragsgesetz“ und §§ 23, 26 Versicherungsvertragsgesetz) leistungsfrei sind.

### **D.3.4 Leistungsfreiheit bei Erlangung des Fahrzeugs durch eine vorsätzlich begangene Straftat (z.B. Diebstahl)**

Gegenüber einem Fahrer, der das Fahrzeug durch eine vorsätzlich begangene Straftat erlangt, sind wir vollständig von der Verpflichtung zur Leistung frei.

## **E Ihre Pflichten im Schadenfall und Folgen einer Pflichtverletzung**

### **E.1 Bei allen Versicherungen**

#### **E.1.1 Anzeigepflicht**

Sie sind verpflichtet, uns jedes Schadenereignis, welches zu einer Leistung durch uns führen kann, innerhalb einer Woche anzuzeigen. Dies gilt auch für geringfügige Schäden, die Sie nach E.2.2 selbst regulieren möchten (vorsorgliche Meldung).

#### **E.1.2 Anzeigepflicht bei Ermittlung durch Behörden**

Ermittelt die Polizei, die Staatsanwaltschaft oder eine andere Behörde im Zusammenhang mit dem Schadenereignis, so sind Sie verpflichtet, uns dies und den Fortgang des Verfahrens (z.B. Strafbefehl, Bußgeldbescheid) unverzüglich mitzuteilen, auch wenn Sie uns das Schadenereignis bereits gemeldet haben. Dies gilt auch, wenn Sie beabsichtigen, den Schaden nach E.2.2 selbst zu regulieren.

#### **E.1.3 Aufklärungspflicht**

Sie müssen alles tun, was zur Aufklärung des Versicherungsfalls und des Umfangs unserer Leistungspflicht erforderlich ist. Sie müssen dabei insbesondere folgende Pflichten beachten:

- Sie dürfen den Unfallort nicht verlassen, ohne die gesetzlich erforderlichen Feststellungen zu ermöglichen und die dabei gesetzlich erforderliche Wartezeit zu beachten (Unfallflucht).
- Sie müssen unsere Fragen zu den Umständen des Schadenereignisses, zum Umfang des Schadens und zu unserer Leistungspflicht wahrheitsgemäß und vollständig beantworten. Wir können verlangen, dass Sie uns in Textform antworten.
- Sie müssen die von uns angeforderten Nachweise vorlegen, soweit es Ihnen billigerweise zugemutet werden kann, diese zu beschaffen.
- Sie müssen unsere für die Aufklärung des Schadens erforderlichen Weisungen befolgen, soweit dies für Sie zumutbar ist.
- Sie müssen uns Untersuchungen zu den Umständen des Schadenereignisses und zu unserer Leistungspflicht ermöglichen, soweit es Ihnen zumutbar ist.

#### **E.1.4 Schadenminderungspflicht**

Sie sind verpflichtet, bei Eintritt des Schadenereignisses nach Möglichkeit für die Abwendung und Minderung des Schadens zu sorgen. Sie haben hierbei unsere Weisungen, soweit für Sie zumutbar, zu befolgen.

### **E.2 Zusätzlich in der Kfz-Haftpflichtversicherung**

#### **E.2.1 Bei außergerichtlich geltend gemachten Ansprüchen**

Werden gegen Sie Ansprüche geltend gemacht, so sind Sie verpflichtet, uns dies innerhalb einer Woche nach der Erhebung des Anspruches mitzuteilen.

#### **E.2.2 Anzeige von Kleinschäden**

Wenn Sie einen Sachschaden, der voraussichtlich nicht mehr als 1.000,- Euro beträgt, selbst bezahlen oder bezahlen wollen, werden wir uns nicht auf Leistungsfreiheit wegen Verletzung der Anzeigepflicht nach E.1.1 berufen.

### **E.2.3 Bei gerichtlich geltend gemachten Ansprüchen**

Wird ein Anspruch gegen Sie gerichtlich geltend gemacht (z.B. Klage, Mahnbescheid), so haben Sie uns dies **unverzüglich** anzuzeigen.

### **E.2.4 Bei einem Rechtsstreit**

Sie müssen uns die Führung des Rechtsstreits zu überlassen. Wir sind berechtigt, auch in Ihrem Namen, einen Rechtsanwalt zu beauftragen. Diesem müssen Sie Vollmacht sowie alle erforderlichen Auskünfte erteilen und angeforderte Unterlagen zur Verfügung stellen.

### **E.2.5 Bei drohendem Fristablauf**

Wenn Ihnen bis spätestens zwei Werktagen vor Fristablauf keine Weisung von uns vorliegt, müssen Sie gegen einen Mahnbescheid oder einen Bescheid einer Behörde fristgerecht den erforderlichen Rechtsbehelf (z.B. Widerspruch) einlegen und Ihnen vom Gericht gesetzte Fristen einhalten.

## **E.3 Zusätzlich in der Kaskoversicherung**

### **E.3.1 Anzeige des Versicherungsfalls bei Entwendung des Fahrzeugs**

Bei Entwendung des Fahrzeugs oder mitversicherter Teile sind Sie abweichend von E.1.1 verpflichtet, uns dies unverzüglich in Textform anzuzeigen. Ihre Schadenanzeige muss von Ihnen unterschrieben sein (N.1.2).

### **E.3.2 Einholen unserer Weisung**

Vor Beginn der Verwertung oder der Reparatur des Fahrzeugs oder mitversicherter Teile müssen Sie unsere Weisung einholen, soweit die Umstände dies gestatten. Sie müssen unsere Weisungen befolgen, soweit Ihnen dies zumutbar ist.

### **E.3.3 Anzeige bei der Polizei**

Übersteigt ein Brand- (A.2.2.1), Diebstahl- (A.2.2.2) oder ein Tierschaden (A.2.2.4) den Betrag von 1.000,- Euro, sind Sie verpflichtet, das Schadenereignis der Polizei unverzüglich anzuzeigen.

### **E.3.4 Ihre zusätzlichen Pflichten in der Kasko E-MobilSchutz**

#### **E.3.4.1 Anzeige bei der Polizei**

Ergänzend zu E.3.3 müssen Sie jede Entwendung des Fahrzeugs, seiner mitversicherten Fahrzeugteile oder des mitversicherten Zubehörs unabhängig von der Schadenhöhe der Polizei unverzüglich anzuzeigen.

#### **E.3.4.2 Vorlage von Belegen**

Bei einem Totalschaden, Totalverlust oder einer Zerstörung des Fahrzeugs müssen Sie uns die Rechnung des versicherten Fahrzeugs und die Rechnung des Ersatzfahrzeugs einreichen.

Bei Entwendung eines Fahrzeugs, dass eine zusätzliche Sicherung durch ein Fahrradschloss erfordert, damit ein einfaches Wegtragen nicht ermöglicht wird, müssen Sie uns zusätzlich

- den Kaufbeleg des verwendeten Fahrradschlusses
- auf Verlangen die Schlüssel des verwendeten Fahrradschlusses

einreichen.

#### **E.3.4.3 Bei Verschleiß des Akkus**

Im Fall einer dauerhaften Unterschreitung der Ladekapazität nach A.2.3.1 dieser Zusatzvereinbarung (Verschleiß) um 50 % müssen Sie

- ein Diagnoseprotokoll durch einen Fachhändler
- auf Verlangen den beschädigten Akku

einreichen.

### **E.4 - nicht belegt -**

### **E.5 - nicht belegt -**

### **E.6 Welche Folgen hat eine Verletzung dieser Pflichten?**

#### **E.6.1 Leistungsfreiheit bzw. Leistungskürzung**

Verletzen Sie vorsätzlich eine Ihrer in E.1 bis E.5 geregelten Pflichten, haben Sie keinen Versicherungsschutz. Verletzen Sie Ihre Pflichten grob fahrlässig, sind wir berechtigt, unsere Leistung in einem der Schwere Ihres Verschuldens entsprechenden Verhältnis zu kürzen. Weisen Sie nach, dass Sie die Pflicht nicht grob fahrlässig verletzt haben, bleibt der Versicherungsschutz bestehen.

Voraussetzung für die Leistungsfreiheit bzw. Leistungskürzung ist, dass wir Sie durch gesonderte Mitteilung in Textform auf diese Rechtsfolgen hingewiesen haben. Dies gilt nicht, wenn Sie eine dieser Pflichten

unmittelbar nach einem Schadenereignis erfüllen müssen (z.B.: Verlassen des Unfallortes ohne die gesetzlichen Feststellungen nach E.1.3). In diesem Fall, können Sie von uns keinen gesonderten Hinweis erwarten.

**E.6.2 Wann sind wir abweichend zu E.6.1 zur Leistung verpflichtet?**

Abweichend von E.6.1 sind wir zur Leistung verpflichtet, soweit Sie nachweisen, dass die Pflichtverletzung weder für den Eintritt des Versicherungsfalls noch für die Feststellung oder den Umfang unserer Leistungspflicht ursächlich war. Dies gilt nicht, wenn Sie die Pflicht arglistig verletzen.

**E.6.3 Beschränkung der Leistungsfreiheit in der Kfz-Haftpflichtversicherung**

In der Kfz-Haftpflichtversicherung ist die sich aus E.6.1 ergebende Leistungsfreiheit bzw. Leistungskürzung Ihnen und den mitversicherten Personen gegenüber auf den Betrag von höchstens 2.500,-- Euro je Schadenereignis beschränkt.

**E.6.4 Bei vorsätzlicher oder besonders schwerwiegender Verletzung der Aufklärungs- und Schadenminderungspflicht in der Kfz-Haftpflichtversicherung**

Die Leistungsfreiheit erweitert sich auf einen Betrag von höchstens je 5.000,-- Euro, wenn Sie die Aufklärungs- oder Schadenminderungspflicht nach E.1.3 und E.1.4

- vorsätzlich und
- in besonders schwerwiegender Weise

verletzt haben. Dies ist z. B. bei unerlaubtem Entfernen vom Unfallort trotz eines Personen- oder schweren Sachschadens der Fall.

**E.6.5 Vollständige Leistungsfreiheit in der Kfz-Haftpflichtversicherung**

Verletzen Sie Ihre Pflichten in der Absicht, sich oder einem anderen einen rechtswidrigen Vermögensvorteil zu verschaffen, sind wir von unserer Leistungspflicht hinsichtlich des erlangten Vermögensvorteils vollständig frei.

**E.6.6 Besonderheiten in der Kfz-Haftpflichtversicherung bei Rechtsstreitigkeiten**

Verletzen Sie Ihre Pflichten nach

- E.2.1 (Anzeige außergerichtlich geltend gemachter Ansprüche),
- E.2.3 (Anzeige gerichtlich geltend gemachter Ansprüche) oder
- E.2.4 (Prozessführung durch uns)

und führt dies zu einer rechtskräftigen Entscheidung, die über den Umfang der nach Sach- und Rechtslage geschuldeten Entschädigung erheblich hinausgeht, gilt:

- Bei vorsätzlicher Verletzung sind wir hinsichtlich des von uns zu zahlenden Mehrbetrags vollständig von unserer Leistungspflicht frei.
- Bei grob fahrlässiger Verletzung sind wir berechtigt, unsere Leistung hinsichtlich dieses Mehrbetrags in einem der Schwere Ihres Verschuldens entsprechenden Verhältnis zu kürzen.

**E.6.7 Mindestversicherungssummen**

Verletzen Sie in der Kfz-Haftpflichtversicherung Ihre Pflichten nach E.1 und E.2 gelten anstelle der vereinbarten Versicherungssummen die in Deutschland geltenden Mindestversicherungssummen.

**F Rechte und Pflichten der mitversicherten Personen**

**F.1 Pflichten der mitversicherten Personen**

Für mitversicherte Personen finden die Regelungen zu Ihren Pflichten in allen Versicherungen sinngemäße Anwendung.

**F.2 Ausübung der Rechte**

Die Ausübung der Rechte aus dem Versicherungsvertrag steht nur Ihnen als Versicherungsnehmer zu, soweit nichts anderes geregelt ist.

Andere Regelungen für die mitversicherten Personen sind z.B.:

- Geltend machen von Ansprüchen in der Kfz-Haftpflichtversicherung (A.1.2).

**F.3 Auswirkungen einer Pflichtverletzung auf mitversicherte Personen**

Sind wir Ihnen gegenüber von der Verpflichtung zur Leistung frei, so gilt dies auch gegenüber allen mitversicherten Personen und sonstigen Personen, die Ansprüche aus dem Versicherungsvertrag geltend machen.

Eine Ausnahme hiervon gilt in der Kfz-Haftpflichtversicherung:

Mitversicherten Personen gegenüber können wir uns auf die Leistungsfreiheit nur berufen, wenn

- die der Leistungsfreiheit zugrunde liegenden Umstände in der mitversicherten Person selbst vorliegen,
- diese Umstände der mitversicherten Person bekannt oder infolge grober Fahrlässigkeit nicht bekannt waren.

Sind wir zur Leistung verpflichtet, gelten anstelle der vereinbarten Versicherungssummen die in Deutschland geltenden gesetzlichen Mindestversicherungssummen. Entsprechendes gilt, wenn wir trotz Beendigung des Versicherungsverhältnisses noch gegenüber dem geschädigten Dritten Leistungen erbringen. Der Rückgriff gegen Sie bleibt auch in diesen Ausnahmefällen bestehen.

**G Laufzeit und Kündigung Ihres Vertrags, Veräußerung des Fahrzeugs**

**G.1 Wie lange läuft Ihr Versicherungsvertrag?**

**G.1.1 Vertragsdauer**

Der Versicherungsvertrag für ein Fahrzeug, das ein Versicherungskennzeichen führen muss, endet mit dem Ablauf des Verkehrsjahres, ohne dass es einer Kündigung bedarf. Das Verkehrsjahr beginnt am 01.03. eines Jahres und endet am letzten Tag des Monats Februar des Folgejahres.

**G.2 Wann und aus welchem Anlass können Sie Ihren Versicherungsvertrag kündigen?**

**G.2.1 - nicht belegt -**

**G.2.2 - nicht belegt -**

**G.2.3 Kündigung nach einem Schadenereignis**

Nach dem Eintritt eines Schadenereignisses können Sie den Vertrag kündigen. Die Kündigung muss uns innerhalb eines Monats

- ab Kenntnis der Beendigung der Verhandlungen über die Entschädigung,
- nachdem wir in der Kfz-Haftpflichtversicherung unsere Leistungspflicht anerkannt oder zu Unrecht abgelehnt und Sie hiervon Kenntnis erhalten haben,

zugehen.

Das gleiche gilt, wenn wir Ihnen in der Kfz-Haftpflichtversicherung die Weisung erteilen, es über den Anspruch des Dritten zu einem Rechtsstreit kommen zu lassen. Außerdem können Sie in der Kfz-Haftpflichtversicherung den Vertrag bis zum Ablauf eines Monats seit der Rechtskraft des im Rechtsstreit mit einem Dritten ergangenen Urteils kündigen.

**G.2.4 Wann wird die Kündigung im Schadenfall wirksam?**

Sie können bestimmen, ob Ihre Kündigung sofort, frühestens jedoch zu dem Zeitpunkt, ab dem uns durch Ihren Nachversicherer Versicherungsschutz bestätigt wird, oder zu einem späteren Zeitpunkt, spätestens jedoch zum Ablauf des Versicherungsvertrags, wirksam werden soll.

**G.2.5 Kündigung bei Veräußerung oder Zwangsversteigerung des Fahrzeugs**

Veräußern Sie das Fahrzeug oder wird es zwangsversteigert, geht der Versicherungsvertrag nach G.7 auf den Erwerber über. Der Erwerber ist berechtigt, den Vertrag innerhalb eines Monats nach dem Erwerb zu kündigen. Bei fehlender Kenntnis vom Bestehen der Versicherung beginnt die Kündigungsfrist des Erwerbers erst ab Kenntnis. Der Erwerber kann bestimmen, ob der Vertrag mit sofortiger Wirkung oder zum Ablauf des Vertrags endet.

**G.2.6** - nicht belegt -

**G.2.7** - nicht belegt -

**G.2.8** **Kündigungsrecht bei geänderter Verwendung des Fahrzeugs**

Ändert sich die Art und Verwendung des Fahrzeugs nach K.5 und erhöht sich der Beitrag dadurch um mehr als 10%, können Sie den Vertrag innerhalb eines Monats nach Zugang unserer Mitteilung bei Ihnen ohne Einhaltung einer Frist kündigen.

**G.3** **Wann und aus welchem Anlass können wir Ihren Versicherungsvertrag kündigen?**

**G.3.1** - nicht belegt -

**G.3.2** - nicht belegt -

**G.3.3** **Kündigung nach einem Schadenereignis**

Nach dem Eintritt eines Schadenereignisses nach E.1.1 können wir den Vertrag kündigen. Die Kündigung muss Ihnen innerhalb eines Monats nach Beendigung der Verhandlungen über die Entschädigung oder innerhalb eines Monats, nachdem wir in der Kfz-Haftpflichtversicherung unsere Leistungspflicht anerkannt oder zu Unrecht abgelehnt haben, zugehen.

Das gleiche gilt, wenn wir Ihnen in der Kfz-Haftpflichtversicherung die Weisung erteilen, es über den Anspruch eines Dritten zu einem Rechtsstreit kommen zu lassen. Außerdem können wir in der Kfz-Haftpflichtversicherung den Vertrag bis zum Ablauf eines Monats seit der Rechtskraft des im Rechtsstreit mit einem Dritten ergangenen Urteils kündigen.

Unsere Kündigung wird einen Monat nach ihrem Zugang bei Ihnen wirksam.

**G.3.4** - nicht belegt -

**G.3.5** **Kündigung bei Verletzung Ihrer Pflichten bei Gebrauch des Fahrzeugs**

Haben Sie eine Ihrer Pflichten bei Gebrauch des Fahrzeugs nach D verletzt, können wir innerhalb eines Monats, nachdem wir von der Pflichtverletzung Kenntnis erlangt haben, den Vertrag mit sofortiger Wirkung kündigen. Dies gilt nicht, wenn Sie nachweisen, dass die Pflicht weder vorsätzlich noch grob fahrlässig verletzt worden ist.

**G.3.6** **Kündigung bei geänderter Verwendung des Fahrzeugs**

Ändert sich die Art oder Verwendung des Fahrzeugs, können wir den Vertrag mit sofortiger Wirkung kündigen. Die Verwendung und Art können Sie dem Versicherungsschein entnehmen. Können Sie nachweisen, dass die Änderung weder auf Vorsatz noch auf grober Fahrlässigkeit beruht, wird die Kündigung nach Ablauf von einem Monat nach ihrem Zugang bei Ihnen wirksam. G.3.7 Kündigung bei Veräußerung oder Zwangsversteigerung des Fahrzeugs.

Bei Veräußerung oder Zwangsversteigerung des Fahrzeugs nach G.7 können wir dem Erwerber gegenüber kündigen. Wir haben die Kündigung innerhalb eines Monats von dem Zeitpunkt an auszusprechen, zu dem wir von der Veräußerung oder Zwangsversteigerung Kenntnis erlangen. Unsere Kündigung wird einen Monat nach Zugang beim Erwerber wirksam.

**G.4** **Kündigung einzelner Versicherungen**

**G.4.1** Die Kfz-Haftpflicht- (A.1) und Kaskoversicherung (A.2) sind jeweils rechtlich selbstständige Versicherungsverträge. Eine Kündigung kann sich daher auf eine einzelne Versicherung oder den gesamten Kfz-Versicherungsvertrag beziehen. Die Kündigung einer Versicherung berührt das Fortbestehen einer anderen daher nicht.

**G.4.2** Sie und wir sind berechtigt, bei Vorliegen eines Kündigungsanlasses zu einem dieser Verträge die gesamte Kfz-Versicherung für das Fahrzeug zu kündigen.

**G.4.3** Kündigen wir von mehreren für das Fahrzeug abgeschlossenen Verträgen nur einen, können Sie die Kündigung auf die gesamte Kfz-Versicherung ausdehnen. Hierzu müssen Sie uns innerhalb von zwei Wochen nach Zugang unserer Kündigung mitteilen, dass Sie mit einer Fortsetzung der anderen Verträge nicht einverstanden sind.

Entsprechend haben wir das Recht, die gesamte Kfz-Versicherung zu kündigen, wenn Sie von mehreren nur einen Vertrag kündigen.

G.4.4 - nicht belegt -

**G.4.5** G.4.1, G.4.2 und G.4.3 finden entsprechende Anwendung, wenn in einem Versicherungsvertrag mehrere Fahrzeuge versichert sind.

**G.5** **Form und Zugang der Kündigung**

Alle Kündigungen müssen in Textform erklärt werden und sind nur wirksam, wenn sie innerhalb der jeweiligen Frist zugehen.

**G.6** **Beitragsabrechnung nach Kündigung**

Bei einer Kündigung vor Ablauf des Versicherungsjahres steht uns derjenige Teil des Beitrags zu, welcher der Zeit von Beginn des laufenden Versicherungsjahres bis zu dem Tag, an dem die Kündigung wirksam wird, entspricht.

Bitte beachten Sie den Mindestbeitrag nach P. 2.

**G.7** **Was ist bei Veräußerung des Fahrzeugs zu beachten?**

**G.7.1** **Übergang des Versicherungsvertrags auf den Erwerber**

Veräußern Sie Ihr Fahrzeug, geht der Versicherungsvertrag auf den Erwerber über.

**G.7.2** - nicht belegt -

**G.7.3** **Von wem können wir den Beitrag verlangen?**

Den Beitrag des laufenden Versicherungsjahres können wir sowohl von Ihnen als auch vom Erwerber verlangen.

**G.7.4** **Die Veräußerung muss uns angezeigt werden**

Sie und der Erwerber sind verpflichtet, uns die Veräußerung des Fahrzeugs unverzüglich mitzuteilen. Unterbleibt die Mitteilung, droht unter den Voraussetzungen des § 97 Versicherungsvertragsgesetzes der Verlust des Versicherungsschutzes.

**G.7.5** **Kündigung des Vertrags**

Im Fall der Veräußerung können der Erwerber nach G.2.5 und G.2.6 oder wir nach G.3.7 den Vertrag kündigen.

**G.7.6** **Zwangsversteigerung des Fahrzeugs**

Die Regelungen G.7.1 bis G.7.5 sind entsprechend anzuwenden, wenn Ihr Fahrzeug zwangsversteigert wird.

**G.7.7** **Sonderregelung für Fahrzeuge mit Versicherungskennzeichen**

Der Beitrag für die Zeit des Versicherungsschutzes steht uns zu, wenn Sie uns den Versicherungsschein sowie das Versicherungskennzeichen des veräußerten Fahrzeugs aushändigen und die Kündigung des Erwerbers vorliegt. Schließen Sie bei uns für ein anderes Fahrzeug mit Versicherungskennzeichen eine neue Versicherung ab, so wird der nicht verbrauchte Beitrag als Beitrag für die neue Versicherung angerechnet.

**G.8** **Wagniswegfall**

Fällt das versicherte Wagnis endgültig weg (z.B. bei Fahrzeugverschrottung), steht uns der Beitrag bis zu dem Zeitpunkt zu, zu dem uns der Wagniswegfall nachgewiesen wird.

**H** - nicht belegt -

**I** - nicht belegt -

**J** - nicht belegt -

**K** **Änderung Ihres Beitrags aufgrund eines bei Ihnen eingetretenen Umstands**

**K.1** - nicht belegt -

**K.2** **Änderung der Merkmale zur Beitragsberechnung**

**K.2.1** **Welche Änderungen werden berücksichtigt?**

Ändert sich während der Vertragslaufzeit ein Merkmal zur Beitragsberechnung nach P. 2, berechnen wir den Beitrag neu. Dies kann zu einer Beitragssenkung oder Beitragserhöhung führen.

**K.2.2** **Auswirkung auf den Beitrag**

Der neue Beitrag gilt ab dem Tag der Änderung des Beitragsmerkmals, frühestens ab Beginn des laufenden Versicherungsjahres.

**K.3** - nicht belegt -

**K.4** **Ihre Mitteilungspflichten zu den Merkmalen zur Beitragsberechnung**

**K.4.1** **Angaben zu Änderungen**

Die Änderung eines in Ihrem Versicherungsschein aufgeführten Merkmals zur Beitragsberechnung müssen Sie uns unverzüglich anzeigen.

#### **K.4.2 Überprüfung der Merkmale zur Beitragsberechnung**

Wir sind berechtigt, zu überprüfen, ob die bei Ihrem Vertrag berücksichtigten Merkmale zur Beitragsberechnung zutreffen. Auf Anforderung haben Sie uns entsprechende Bestätigungen oder Nachweise vorzulegen.

#### **K.4.3 Folgen von unzutreffenden Angaben**

Haben Sie unzutreffende Angaben zu den Merkmalen zur Beitragsberechnung gemacht oder Änderungen nicht angezeigt und ist deshalb ein zu niedriger Beitrag berechnet worden, so gilt rückwirkend ab Beginn des laufenden Versicherungsjahres der Beitrag, der den tatsächlichen Merkmalen zur Beitragsberechnung entspricht.

#### **K.4.4 Folgen von Nichtangaben**

Kommen Sie unserer Aufforderung schuldhaft nicht nach, Bestätigungen oder Nachweise vorzulegen, sind wir berechtigt, den Beitrag rückwirkend ab Beginn des laufenden Versicherungsjahres nach den für Sie ungünstigsten Annahmen zu berechnen, wenn

- wir Sie in Textform auf den dann zu zahlenden Beitrag und die dabei zugrunde gelegten Annahmen hingewiesen haben und
- Sie auch innerhalb einer von uns gesetzten Antwortfrist von mindestens 4 Wochen die zur Überprüfung der Beitragsberechnung angeforderten Bestätigungen oder Nachweise nicht nachreichen.

#### **K.5 Änderungen der Art oder Verwendung des Fahrzeugs**

Ändert sich die in Ihrem Versicherungsschein ausgewiesene Art oder Verwendung des Fahrzeugs, müssen Sie uns dies anzeigen. Wir können in diesem Fall den Versicherungsvertrag nach G.3.6 kündigen oder den Beitrag anpassen. Bei der Zuordnung nach der Verwendung des Fahrzeugs gelten ziehendes Fahrzeug und Anhänger als Einheit, wobei das höhere Wagnis maßgeblich ist.

Erhöhen wir den Beitrag um mehr als 10 %, haben Sie ein Kündigungsrecht nach G.2.8.

#### **L Meinungsverschiedenheiten**

##### **L.1 Wenn Sie einmal nicht zufrieden sind**

###### **L.1.1 Versicherungsombudsmann**

Wenn Sie als Verbraucher mit unserer Entscheidung nicht zufrieden sind oder eine Verhandlung mit uns einmal nicht zu dem von Ihnen gewünschten Ergebnis geführt hat, können Sie sich an den Ombudsmann für Versicherungen wenden:

Ombudsmann e.V., Postfach 08 06 32, 10006 Berlin,  
**E-Mail:** [beschwerde@versicherungsombudsmann.de](mailto:beschwerde@versicherungsombudsmann.de)  
**Internet:** [www.versicherungsombudsmann.de](http://www.versicherungsombudsmann.de)

Der Ombudsmann für Versicherungen ist eine unabhängige und für Verbraucher kostenfrei arbeitende Schlichtungsstelle. Wir haben uns verpflichtet, an dem Schlichtungsverfahren teilzunehmen.

Verbraucher, die diesen Vertrag online (z. B. über eine Webseite oder per E-Mail) abgeschlossen haben, können sich mit ihrer Beschwerde auch online an die Plattform <http://ec.europa.eu/consumers/odr/> wenden. Ihre Beschwerde wird dann über diese Plattform an den Versicherungsombudsmann weitergeleitet.

Voraussetzung für das Schlichtungsverfahren vor dem Ombudsmann ist aber, dass Sie uns vorab die Möglichkeit gegeben haben, unsere Entscheidung zu überprüfen.

###### **L.1.2 - nicht belegt -**

###### **L.1.3 Versicherungsaufsicht**

Sind Sie mit unserer Betreuung nicht zufrieden oder treten Meinungsverschiedenheiten bei der Vertrags- und Schadenabwicklung auf, können Sie sich auch an die für uns zuständige Aufsicht wenden. Als Versicherungsunternehmen unterliegen wir der Aufsicht der Bundesanstalt für Finanzdienstleistungsaufsicht (BaFin):

Bundesanstalt für Finanzdienstleistungsaufsicht, Sektor  
Versicherungsaufsicht, Graurheindorfer Straße 108, 53117 Bonn

Die BaFin ist keine Schiedsstelle und kann einzelne Streitfälle nicht verbindlich entscheiden.

#### **L.1.4 Rechtsweg**

Außerdem haben Sie die Möglichkeit, den Rechtsweg zu beschreiben. Bei Meinungsverschiedenheiten über die Höhe des Schadens in der Kaskoversicherung ist erst das Sachverständigenverfahren nach A.2.6 durchzuführen.

#### **L.2 Gerichtsstände**

##### **L.2.1 Wenn Sie uns verklagen**

Ansprüche aus Ihrem Versicherungsvertrag können Sie bei den nachfolgenden Gerichten geltend machen:

- Gericht, das für Ihren Wohnsitz örtlich zuständig ist,
- Gericht, das für unseren Geschäftssitz örtlich zuständig ist.

##### **L.2.2 Wenn wir Sie verklagen**

Wir können Ansprüche aus Ihrem Versicherungsvertrag bei nachfolgenden Gerichten geltend machen:

- Gericht, das für Ihren Wohnsitz örtlich zuständig ist,
- Gericht des Ortes, an dem sich der Geschäftssitz Ihres Betriebes befindet, wenn Sie den Versicherungsvertrag für Ihren Geschäfts- oder Gewerbebetrieb abgeschlossen haben.

##### **L.2.3 Sie haben Ihren Wohnsitz oder Geschäftssitz ins Ausland verlegt**

Für den Fall, dass Sie Ihren Wohnsitz, Geschäftssitz oder Ihren gewöhnlichen Aufenthalt außerhalb Deutschlands verlegt haben, oder Ihr Wohnsitz, Geschäftssitz oder gewöhnlicher Aufenthalt im Zeitpunkt der Klageerhebung nicht bekannt ist, gilt abweichend zu der Regelung nach L.2.2 das Gericht als vereinbart, das für unseren Geschäftssitz zuständig ist.

#### **M - nicht belegt -**

#### **N Fragen, Anzeigen und Mitteilungen**

##### **N.1 Was müssen Sie bei Fragen, Anzeigen und Mitteilungen beachten?**

###### **N.1.1 Bei Fragen, Mitteilungen und sonstigen Anzeigen**

Richten Sie Ihre Fragen, Mitteilungen und sonstigen Anzeigen in Textform (zum Beispiel Brief, Fax, E-Mail) an die in Ihrem Versicherungsschein oder in dessen Nachträgen als zuständig bezeichnete Stelle.

###### **N.1.2 - nicht belegt -**

###### **N.1.3 Entgegennahme durch Ihren Vermittler**

Zur Entgegennahme von Mitteilungen und sonstigen Anzeigen nach N.1.1 ist auch der in Ihrem Versicherungsschein genannte Vermittler berechtigt.

#### **O - nicht belegt -**

#### **P Weitere Regelungen**

##### **P.1 Regelungen zur Beitragszahlung**

Die Beiträge sind, soweit nichts anderes vereinbart ist, Jahresbeiträge. Die Beiträge müssen Sie einmalig im Voraus bezahlen. In den Beiträgen ist die Versicherungssteuer enthalten, deren Prozentsatz sich nach dem Versicherungsteuergesetz richtet.

##### **P.2 Regelungen zur Beitragsberechnung**

Der Beitrag richtet sich auch nach dem Alter des jüngsten Fahrers bei Vertragsbeginn. Ändert sich der Fahrerkreis während der Vertragslaufzeit, ist uns dies unverzüglich anzuzeigen. Wirkt sich diese Änderung auf den Fahrerkreis auf den Beitrag aus, wird der Beitrag mit sofortiger Wirkung neu berechnet.

Der Beitrag beträgt unabhängig von der Vertragslaufzeit mindestens 10,00 EUR.